

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain
und der Stadt Schkölen

23. Jahrgang

Samstag, den 15. April 2017

Nr. 4

FROHE OSTERN

Die besten Wünsche zum
bevorstehenden Osterfest übermitteln
allen Bürgerinnen und Bürgern
der Verwaltungsgemeinschaft
Heideland-Elstertal-Schkölen

© gänseblümchen / pixelio.de



Martin Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Hans-Jürgen Dietrich
Bürgermeister der
Gemeinde Rauda

Uwe Berndt
Bürgermeister der
Gemeinde Crossen
an der Elster

Dr. Matthias Darnstädt
Bürgermeister der
Stadt Schkölen

PHM Fred Korbanek
Kontaktbereichs-
beamter

Armin Baumert
Bürgermeister der
Gemeinde
Hartmannsdorf

Silvio Mahl
Bürgermeister der
Gemeinde Silbitz

POK Torsten Hering
kommissarischer
Kontaktbereichsbeamter

Heiko Baumann
Bürgermeister der
Gemeinde Heideland

Günter Weihmann
Bürgermeister der
Gemeinde Walpernhain



SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Verwaltungsgemeinschaft

Crossen

Meldebehörde:

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

Telefon: 036693 / 470 - 0

Telefon: 036693 / 470 - 19

geschlossen

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr

Königshofen

Dienstag

Donnerstag

Telefon: 036691 / 51 771

09.00 - 11.30 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

Schkölen

Meldebehörde Schkölen:

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

jeden letzten Samstag nach Vereinbarung

Telefon: 036694 / 403 - 0

Telefon: 036694 / 403 - 16

geschlossen

09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

geschlossen

08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr



Bürgermeister

Crossen a.d. Elster

Herr Berndt

donnerstags

17.00 - 19.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16

Hartmannsdorf

Herr Baumert

donnerstags

17.00 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 22 463

Heide-land

Herr Baumann

mittwochs

17.15 - 18.15 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 51 771

Rauda

Herr Dietrich

mittwochs

17.00 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 43 402

Schkölen

Herr Dr. Darnstädt

donnerstags

15.00 - 17.30 Uhr

Tel. dienstl. 036694 / 40 312

Silbitz

Herr Mahl

donnerstags

16.00 - 17.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 22 343

Seifartsdorf

Herr Mahl

donnerstags

17.30 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 43 365

Walpernhain

Herr Weihmann

dienstags

18.00 - 19.00 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Forstrevierleiterin, Frau Thar

Jeden letzten Donnerstag im Monat, Sprechstunde von 16.00 - 18.00 Uhr im Mehrzweckgebäude in Königshofen, Pillingsgasse 2. In dringenden Angelegenheiten telefonisch erreichbar unter der Nummer

0361 / 57 39 13 233

Fax: 0361 / 57 19 13 233

Kontaktbereichsbeamter PHM Korbaneck

in Crossen

Flemmingstraße 17

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036693 / 23 839

in Königshofen oder

Pillingsgasse 2

in Crossen

Flemmingstraße 17

dienstags

10.00 - 12.00 Uhr

Tel. 036691 / 51 771

Tel. 036693 / 23 839

Kontaktbereichsbeamter POK Hering

in Schkölen

Naumburger Str. 4

dienstags

10.00 - 12.00 Uhr

Tel. 036694 / 36 880

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung :

Frau Ilona Bachmann, Walpernhain, 0171 / 41 49 226

Frau Carola Schober, Crossen an der Elster, 036693 / 20 601

Frau Barbara Schmidt, Hartmannsdorf, 0170 / 22 70 613

Herr Christian Köhler, Schkölen, 0173 / 47 19 425

Schiedsstelle

Aufforderung zur Bewerbung für die Besetzung der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Aufgrund der Durchführungsverordnung zum Thüringer Schiedsstellengesetz wird hiermit die anstehende Besetzung der Schiedsstelle 2017 öffentlich bekanntgemacht und zur Bewerbung aufgefordert.

Das Ehrenamt der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes kann im allgemeinen von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die zwischen 30 und 70 Jahren alt sind, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben, nicht unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen und im Schiedsstellenbezirk - also im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft - wohnen.

Die Aufgabe der Schiedspersonen besteht darin, zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenhei-

ten und Streitigkeiten zu schlichten und durch Abschluss eines Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen - zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art - tätig, z.B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und in sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Eine Übersicht zu diesen Themenbereichen als auch eine Vorbereitung auf ihr Amt erhalten die Schiedspersonen in einem „Einführungslehrgang“, die vom Bund Deutscher Schiedsmänner und -frauen (BDS) regelmäßig durchgeführt werden. Auch im Laufe ihrer 5-jährigen Amtszeit können die Schiedspersonen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen

Interessierte Bürger richten Ihre schriftliche Bewerbung bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster.

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Löber	036693/ 470-12
	Frau Pommer	036693/ 470-28
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Entgelt/Personal	Frau Herbst	036693/ 470-15
SB Ordnungsamt	Herr Altner	036693/ 470-18
SB Allg. Verwaltung	Frau Kertscher	036693/ 470-25
SB Kindertagesstätten	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde

Frau Schlag 036693/ 470-19

Finanzen

Leiterin	Frau Troll	036693/ 470-30
stellv. Leiterin	Frau Lorenz	036693/ 470-31
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei / Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
SB Kämmerei	Frau Streubel	036693/ 470-37
Kassenleiterin	Frau Schulze	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Prüger	036693/ 470-35

Bauamt

SB Bauamt	Frau Ermisch	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470-34
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21

Kontaktbereichsbeamter

Herr Korbanek 036693/ 23 839

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail: info@vg-hes.de
 Internetseite: www.heide-land-elstertal.de

Klubhaus Crossen Frau Meißgeier 036693/ 24 87 27

Verwaltungsstelle Königshofen

EDV	Herr Schlögl (dienstags und donnerstags)	036691/ 51 771
Fax		036691/ 51 716

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

Sekretariat/ Barkasse	Frau Spörl	036694/ 403 11
stellv. Leiterin	Frau Einax	036694/ 403 18
Fax		036694/ 403 20

Meldebehörde

Frau Hartje 036694/ 403 16

Bauamt

stellv. Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403 15
SB Bauamt	Herr Rechenberger	036694/ 403 24

Kontaktbereichsbeamter

Herr Hering 036694/ 36 880

Seniorenbetreuung

Frau Horn 036694/ 364 674

E-Mail-Adressen

Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin	bierbrauer@vg-hes.de
Altner, Roberto	altner@vg-hes.de
Baas, Michaela	baas@vg-hes.de
Einax, Ilona	hauptamt-i.einax@schkoelen.de
Ermisch, Susanne	ermisch@vg-hes.de
Hartje, Kathleen	meldeamt-k.hartje@schkoelen.de
Hauschild, Genia	bauamt-g.hauschild@schkoelen.de
Herbst, Elke	herbst@vg-hes.de
Kertscher, Claudia	kertscher@vg-hes.de
Krause, Iris	krause@vg-hes.de
Löber, Juanetta	loeber@vg-hes.de
Lorenz, Ina	lorenz@vg-hes.de
Pommer, Julia	pommer@vg-hes.de
Prüger, Wiebke	prueger@vg-hes.de
Rechenberger, Mathias	bauamt-m.rechenberger@schkoelen.de
Schlag, Brigitte	schlag@vg-hes.de
Schlögl, Wolfgang	schloegl@vg-hes.de
Schulze, Ingrid	schulze@vg-hes.de
Schwittlich, Angela	schwittlich@vg-hes.de
Seidler, Margit	seidler@vg-hes.de
Spörl, Sandra	stadtverwaltung@schkoelen.de
Streubel, Elisabeth	streubel@vg-hes.de
Troll, Petra	troll@vg-hes.de
Trübger, Ingo	trueebger@vg-hes.de
Zillich, Claudia	zillich@vg-hes.de
VG	info@vg-hes.de

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 04.05.2017

Nächster Erscheinungstermin

Montag, den 15.05.2017

Wir gratulieren

Im Monat Mai gratulieren wir ...

Crossen an der Elster

06.05.	zum 70. Geburtstag	Herr Hohäuser, Heinz
12.05.	zum 85. Geburtstag	Frau Korrman, Renate
13.05.	zum 75. Geburtstag	Frau Krause, Annegret
16.05.	zum 80. Geburtstag	Frau Kirschner, Renate
18.05.	zum 75. Geburtstag	Frau Berndt, Annemarie
21.05.	zum 75. Geburtstag	Herr Thiesing, Helmut
31.05.	zum 85. Geburtstag	Frau Schüler, Erika

Graitschen/Höhe

19.05. zum 90. Geburtstag Frau Heydenreich, Else

Hartmannsdorf

21.05. zum 80. Geburtstag Frau Braun, Helgard

Heide-land OT Etdorf

17.05. zum 70. Geburtstag Herr Petersohn, Wolfgang

Heide-land OT Großhelmsdorf09.05. zum 85. Geburtstag Herr Müller, Albrecht
10.05. zum 85. Geburtstag Frau Lehmann, Gertrud**Heide-land OT Rudelsdorf**

17.05. zum 70. Geburtstag Frau Voigt, Elke

Heide-land OT Thiemendorf

20.05. zum 80. Geburtstag Frau Lange, Brunhild

Heide-land OT Törpla

29.05. zum 85. Geburtstag Frau Eismann, Erika

Kämmeritz

30.05. zum 70. Geburtstag Frau Böhme, Erika

Rockau

08.05. zum 75. Geburtstag Herr Seidel, Rolf

Schkölen

28.05. zum 75. Geburtstag Herr Pförsch, Klaus

Silbitz

19.05. zum 70. Geburtstag Frau Teuscher, Gisela

Tünschütz

28.05. zum 70. Geburtstag Frau Wiesner, Heidrun



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung durch den Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) ergeht für die Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle bisherigen Allgemeinverfügungen des ZVL bezüglich der Geflügelpest aus den Jahren 2016 und 2017 werden aufgehoben. Die Aufstellungspflicht entfällt somit für alle Geflügelhaltungen.
2. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Seit der Lockerung der landesweiten Aufstallung und des Ausstellungsverbotes seit dem 10. März 2017 sind nur einzelne amtliche Feststellungen bzw. Verdachtsmeldungen von Geflügelpest bei Greifvögeln im Landkreis Greiz und im Gebiet der Stadt Erfurt gemacht worden. Somit hat sich die Seuchenlage in Thüringen deutlich beruhigt. Eine Aufrechterhaltung der Aufstellungspflicht erscheint angesichts der räumlichen Verteilung des Auftretens von (Wildvogel-)Geflügelpest und der Abwägung zwischen dem Zugewinn an Biosicherheit, dem Tierschutz und den wirtschaftlichen Folgeschäden durch die landesweite Aufstallungsanordnung für Geflügel nicht mehr geboten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - Thür-

TierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu 1

Die Aufhebung der Aufstallungsanordnung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013, BGBl. I S. 1212, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016, BGBl. I S. 1564) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG vom 22. Mai 2013, BGBl. 2013 S. 1324, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016, BGBl. 2016 S. 1666).

Zu 2.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL), Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen. Der Widerspruch kann auf Grund fehlender technischer Einrichtungen zur Verarbeitung einer qualifizierten elektronischen Signatur und zur sicheren Prüfung verschlüsselter personenbezogener Daten noch nicht in elektronischer Form entgegengenommen werden.

Dr. Zinner

Amtstierärztin

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Az.: 2-5-0419

Freiwilliger Landtausch Rauda/Crossen 1. Änderungsbeschluss

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 27. Mai 2016 festgestellte Verfahrensgebiet wie folgt geändert:

2. Zum Verfahrensgebiet hinzugezogen wird das Grundstück in der

Gemarkung	Rauda
Flur	3
Flurstück	343

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera mit dem Ziel beantragt, Flächen im Flurbereinigungsverfahren Rauda zur Verbesserung der Gewässerstruktur an der Rauda für die Gemeinden zur Verfügung zu stellen, damit Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich und Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers durchgeführt werden können.

Bei der Bearbeitung wurde festgestellt, dass ein weiteres Grundstück hinzugezogen werden muss, um das vereinbarte Ziel zu erreichen.

Der vorgesehene freiwillige Landtausch entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 103a, Abs. 2 FlurbG (Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Gera, den 23. März 2017

**Jens Lüdtko
Amtsleiter**

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 9. März 2017

Beschluss-Nr. 11 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt:

1. Die Gemeinde Crossen an der Elster schließt sich der folgenden Erklärung zur 2030-Agenda an:

Die Gemeinde Crossen an der Elster

begrüßt die von den Vereinten Nationen (VN) am 27. 9. 2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, die „Sustainable Development Goals“ (SDGs), die sich an die Mitgliedstaaten der VN richten, und insbesondere durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden sollten.

begrüßt die Anerkennung von Städten, Gemeinden und Kreisen als zentrale Akteure für nachhaltige Entwicklung durch die erstmalige Aufnahme des sogenannten „Stadtziels“ SDG 11 Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ in die Entwicklungsagenda der VN.

unterstützt die in der 2030-Agenda enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt und die darin beschriebene Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Entwicklung.

begrüßt die Forderungen des Bundestages an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Städten und Kommunen weltweit mehr Einnahme- und Haushaltshoheit zu geben, sie beim Aufbau demokratischer und leistungsfähiger kommunaler Selbstverwaltungen und als zentrale Akteure einer integrativen und partizipatorischen Stadtentwicklung in ihrer internationalen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu unterstützen.

fordert Bund und Länder auf, Kommunen und Ihre Vertretungen bei der Entwicklung von Strategien zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf Augenhöhe einzubeziehen, die Bedeutung des kommunalen Engagements zur Erreichung der Ziele der 2030-Agenda anzuerkennen, Kommunen stärker als bisher als Akteure für Nachhaltigkeit und globale Verantwortung auch im Rahmen der eigenen Nachhaltigkeitsstrategien zu berücksichtigen und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei sollen kommunale Belastungen durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen von Bund und der Ländern ausgeglichen werden.

2. Die Gemeinde Crossen an der Elster wird in diesem Rahmen ihre Möglichkeiten nutzen, sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren und eigene Maßnahmen mit direktem Zusammenhang zu den nachhaltigen Entwicklungszielen un-

ter Einbeziehung der lokalen Akteure nach innen und außen sichtbarer zu machen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt ein Maßnahmenprogramm aufzustellen und dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Über die Umsetzung der Maßnahmen soll halbjährlich berichtet werden.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 12 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2013 des Eigenbetriebs Baubetriebshof Crossen auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes der Hanseatischen Steuerberatungsgesellschaft, Jena.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 13 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2014 des Eigenbetriebs Baubetriebshof Crossen auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes der Hanseatischen Steuerberatungsgesellschaft, Jena.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 14 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, die Vereinsfördermittel im Jahr 2017 wie folgt auszureichen:

Elstertaler Burschenschaft Schulförderverein	Maibaumsetzen Tag der offenen Tür, Wandkalenderherbstg.	475 300
Kleingartenverein Flurgraben	San. Pflegegarten, Sommerfest	200
Initiatoren	Teichfest	800
Kulturverein Crossen	Gagen an Künstler	275
Ländliche Kerne e.V.	Walpurgisnacht	100
Tauchlitzer Brunnengemeinschaft	Brunnenfest	150
Schloßverein e.V.	Benefizkonzert	200
Jugend-FFw	Bundeswettbewerb der dt. Jugend-Ffw	250
Kirchbauverein Crossen e.V.	Thesenanschlag	100
SV Elstertal	Familienkegeltag	150
Summe		3.000

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 15 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, den Ersten Beigeordneten Jörg Henke vom Amt des Ersten Beigeordneten abzurufen. Die Neuwahl zum Amt des Ersten Beigeordneten soll in der nächsten Sitzung des Gemeinderates erfolgen.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 16 / 2017:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Gemeinde Hartmannsdorf

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes SHK hat mit Schreiben vom 06.02.2017 die Bekanntmachung der folgenden Satzung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Hartmannsdorf vom 20. März 2017

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf vom 26.05.2009, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.06.2015 wird wie folgt geändert:

1.
§ 3 „Bürgerbegehren, Bürgerentscheid“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEVBG).

(2) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEVBG).

2.
Im § 10 „Haushaltswirtschaft“ werden im Absatz 2 die Worte „Abs. 2 lfd. Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hartmannsdorf, den 20. Mrz. 2017

Baumert
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Rauda

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rauda

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rauda beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes SHK hat mit Schreiben vom 06.03.2017 die Bekanntmachung der folgenden Satzung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Rauda vom 20. März 2017

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rauda vom 27.04.2009, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.02.2015 wird wie folgt geändert:

1.
Der § 3 „Bürgerbegehren, Bürgerentscheid“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEVBG).

(2) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerent-

scheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEVBG).

2.
Im § 9 „Entschädigungen“ wird im Absatz 5 folgender Satz angefügt:

Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten steht kein weiteres Sitzungsgeld i.S.d. Abs. 1 zu.

3.

Im § 10 „Haushaltswirtschaft“ werden im Absatz 3 die Worte „Abs. 2 lfd. Nr. 2“ gestrichen und folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Niederschlagungen und Erlasse werden analog Abs. 1 entschieden.

4.

Im § 11 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird im Absatz 1 der Name des Amtsblattes um „-Schkölen“ ergänzt.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rauda, den 20. Mrz. 2017

Dietrich
Bürgermeister Gemeinde Rauda

- Siegel -

Friedhofssatzung der Gemeinde Rauda

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 die Friedhofssatzung der Gemeinde Rauda beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes SHK hat mit Schreiben vom 01.03.2017 die Bekanntmachung der folgenden Satzung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

Friedhofssatzung der Gemeinde Rauda vom 20. März 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda hat in seiner Sitzung vom 08.02.2017 aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisorde (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) in der jeweils geltenden Form, sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) in der jeweils geltenden Form folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Rauda erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Rauda gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rauda waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten enden mit Eintritt der Dunkelheit. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde,
2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindegewerbsmäßig zu fotografieren,
4. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
6. Abraum- und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuliegen,
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder

ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.

(6) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8 Säрге

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге von Leibesbrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräbern werden nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber erfolgt durch die Nutzungsberechtigten, die sich dazu Dritter bedienen oder die Arbeiten in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe ausführen lassen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen betragen 25 Jahre und der Aschen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) In den Fällen des § 25 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Alle Umbettungen werden von den Antragstellern durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen können.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnutzungsurkunde erteilt.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen

oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer Nutzungszeit verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabnutzungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beiset-

zung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 19 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragssteller hat die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von

2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 18.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber der Grabnutzungsurkunde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch eine Druckprobe überprüft.

§ 23 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnutzungsurkunde auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber der Grabnutzungsurkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Der Antragsteller hat durch Vorlage der Grabnutzungsurkunde sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen. Bei Neuanlage von Grabstätten sind Ziergehölzer nur bis 1 m Höhe zulässig.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabumfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand

zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 26 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen unreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 23 Abs. 1),
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8),
 - j) Grabstätten entgegen § 24 mit Grababdeckungen versieht
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ausdehnung der allgemeinen Unfallversicherung

Der Friedhof als gemeindliches landwirtschaftliches Nebenunternehmen und die auf ihm tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten unterliegen der allgemeinen Unfallversicherung, wenn die in dem Nebenunternehmen beschäftigten Personen überwiegend im Hauptunternehmen tätig sind. Dies gilt nur, soweit die beteiligte Berufsgenossenschaft oder deren zuständige Aufsichtsbehörde zustimmt.

Diese Regelung gilt auf der Grundlage des Siebten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 02.05.1996, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 11.01.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rauda, den 20. Mrz. 2017

Dietrich
Bürgermeister

- Siegel -

Stadt Schkölen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schkölen zur öffentlichen Sitzung am 16. März 2017

Beschluss-Nr. 103 - 21 / 2017

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung das Protokoll der 20. Sitzung vom 16.02.2017

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 104 - 21 / 2017

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Allgemeines Wohngebiet in Wetzdorf als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 105 - 21 / 2017

Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet in Wetzdorf in der Fassung vom Februar 2017 wird gebilligt. Der Stadtrat bestimmt den Entwurf zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel erfolgen.

- Zustimmung

Bekanntmachung der Stadt Schkölen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Allgemeines Wohngebiet im Ortsteil Wetzdorf als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren)

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Allgemeines Wohngebiet in Wetzdorf als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Planbereich umfasst folgende Flurstücke: 303/11; 304/3; 304/4; 305/5; 306/3; 178 (teilweise); 303/12 (teilweise); 305/1 (teilweise) in Flur 2 von Wetzdorf und das Flurstück 179/1 in Flur 3 von Wetzdorf. Das Plangebiet hat eine Größe von 15.866 m².

**Bekanntmachung der Stadt Schkölen über die Auslegung
des Entwurfes des Bebauungsplanes für ein Allgemeines**

Wohngebiet Wetzdorf im Rahmen des beschleunigten Verfahrens

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 16.03.2017 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet Wetzdorf in der Fassung vom Februar 2017 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) die Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung in der Fassung vom Februar 2017 beschlossen. Der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung in der Fassung vom Februar 2017 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 27. April 2017 bis einschließlich 02. Juni 2017
im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Außenstelle Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen**

während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	7.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Es findet keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB statt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen dieser Auslegung informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen,
Bauamt Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen
vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Schkölen, den 30.03.2017

Dr. Darnstädt
Bürgermeister
Stadt Schkölen

Gemeinde Silbitz

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Silbitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Silbitz beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes SHK hat mit Schreiben vom 06.02.2017 die Bekanntmachung der folgenden Satzung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Silbitz vom 20. März 2017

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Silbitz vom 27.04.2009, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.06.2015 wird wie folgt geändert:

1.

Der § 3 „Bürgerbegehren, Bürgerentscheid“ wird wie folgt neu formuliert:

§ 3 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

(2) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

2.

Im § 9 „Haushaltswirtschaft“ werden im Absatz 2 die Worte „Abs. 2 lfd. Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Silbitz, den 20. Mrz. 2017

Mahl
Bürgermeister
Gemeinde Silbitz

- Siegel -

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz zur Sitzung am 20. März 2017

Beschluss-Nr. 07 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, bei künftigen Verkäufen gemeindeeigener Grundstücke (ausgenommen Baugrundstücke) folgende Verkaufspreise zugrunde zu legen:

1. Splitterflächen bis zu einer Größe von 100 m² zu einem Preis von 2,50 €/m²
2. Gartenflächen zu einem Preis von 3,50 €/m²

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 08 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sein gemeindliches Einvernehmen zur Änderung des B-Planes zu erteilen, da Belange der Gemeinde Silbitz nicht berührt werden.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 09 / 2017:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 10 / 2017:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Gemeinde Walpernhain

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Walpernhain zur Sitzung am 22. März 2017

Beschluss-Nr. 01 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain genehmigt die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 07.11.2016 und 05.12.2016.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 02 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichtes vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises. Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen sind künftig zu beachten.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 03 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die Entlastung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2015.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 04 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Walpernhain zum Haushaltsplan 2017 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 05 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die Haushaltssatzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 06 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt den Finanzplan für die Jahre 2016 - 2020 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 07 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sein gemeindliches Einvernehmen zu erteilen. Die Belange der Gemeinde Walpernhain werden nicht berührt.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 08 / 2017:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Lagerfeuerbeantragung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bei Beantragung eines Lagerfeuers bitten wir um Beachtung folgender Punkte:

- Der Antrag muss **mindestens 14 Tage vor dem Abbrennen des Feuers** in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 14, 07613 Crossen an der Elster vorliegen.
- Das Antragsformular erhalten Sie über unsere Internetseite unter www.heideland-elstertal.de, im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft in 07613 Crossen an der Elster oder im Sekretariat der Stadtverwaltung Schkölen, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen.
- Bitte beachten Sie, dass das Formular **nur vollständig** ausgefüllt bearbeitet werden kann (**einschließlich Angabe Ihrer Anschrift**).

Anträge ohne vollständige Angaben können in Zukunft nicht mehr bearbeitet werden!

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Feuer in eingefassten Feuerstellen, Feuerschalen, Körben o.ä. bedürfen keiner Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptamt
Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Gemeinde Crossen an der Elster

Liebe Crossenerinnen, liebe Crossener,

wenn Sie diese Zeilen lesen, läuft der Osterhase wahrscheinlich gerade zu seiner Höchstform auf. Und auch die Natur steht inzwischen in voller Blüte und die Sonne lädt uns ein, immer mehr Zeit im Freien zu verbringen. Die Tauchlitzer haben die ersten Sonnenstrahlen genutzt, um auch in diesem Jahr ihre wunderschöne Osterdekoration aufzustellen. Vielen Dank an die Akteure vor Ort für diese Initiative.

Nicht nur in der Natur hat sich in den letzten Wochen viel verändert, auch in unserer Gemeinde ist wieder einiges geschehen. So konnten beispielsweise inzwischen ein Großteil der Leuchtmittel in unseren Straßenlampen gewechselt werden. Bisher wurden insgesamt 5.200 € für unser Projekt „Straßenbeleuchtung“ gespendet. Mit diesem Geld konnten wir 58 Leuchtmittel erwerben. Zu den in den letzten Ausgaben benannten Bürgern und Firmen gesellten sich in diesem Monat noch Gudrun Schwabe, die Haarwerkstatt Sieler und Kfz Reparaturwerkstatt Borzym. Vielen, vielen Dank noch einmal an alle, die uns bei diesem Vorhaben unterstützt haben. Damit haben wir nicht nur einen kleinen Beitrag für den Klimaschutz getan, sondern insbesondere auch für unsere Gemeinde. Es wird uns nun wieder möglich sein, einen Großteil der Straßenbeleuchtung dauerhaft einzuschalten und wir können Dank der energiesparenden Lampen trotzdem gleichzeitig die Ausgaben für die Straßenbeleuchtung stark reduzieren. Die Gelegenheit des Auswechselns der Leuchtmittel nutzen die Gemeindearbeiter direkt, um die Schutzhüllen der Lampen zu säubern, somit sehen diese auch wieder wie neu aus.

Auch das gemeinschaftliche Entwicklungskonzept ist weiterhin in der Erarbeitung. Am 27. März fand die inzwischen zweite Veranstaltung diesbezüglich statt. Hierbei trafen sich erneut ca. 40 BürgerInnen aus den Orten bzw. Ortsteilen Rosenthal, Ahlendorf, Tauchlitz, Hartmannsdorf, Silbitz, Caaschwitz, Gleina sowie Pohlitz und brachten weitere Ideen ein, um diese in das Konzept einzuarbeiten. Am 10. Mai wird das Architektenbüro Quas das vollständige Gesamtkonzept vorstellen. Dies wird voraussichtlich im Bad Köstritzer Palaissaal stattfinden. Ich freue mich sehr auf die Vorstellung des Konzeptes, da dieses erstmals vollständig von zahlreichen BürgerInnen aus verschiedenen Orten erarbeitet wurde und die Zusammenarbeit erneut sehr deutlich gezeigt hat, dass wir unser ganzes Potenzial insbesondere dann ausnutzen können, wenn wir gemeinsam an einem Strang ziehen.

Auch die Planung für unseren Sport- und Freizeitpark nimmt weiter Gestalt an. Wir werden voraussichtlich im Mai beginnen, das Vorhaben in die Tat umzusetzen. Im Moment führen wir Gespräche mit der Thüringer Energie, um im Rahmen der Umbauarbeiten die Strommasten mit zu entfernen. Allerdings ist der Ausgang der Verhandlungen derzeit noch offen. Schade finde ich, dass einige Bürger, die Bedenken bzgl. des Projektes haben, diese nicht mit uns teilen. Nur so können wir Vorschläge und Anregungen in die Planung einbeziehen.

Auf dem Sportplatz sind nun die Baumschnittmaßnahmen abgeschlossen und durch die untere Naturschutzbehörde abgenommen. Hier möchte ich mich ganz herzlich bei der Firma Hasit bedanken, die diese dringend notwendigen Aktion im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme finanziert hat.

Am 2. April fand das diesjährige Benefizkonzert des Schlossvereins statt. Das Konzert war wieder ein tolles Erlebnis, das insbesondere durch die jungen Künstler aus Weimar, aber auch durch die tolle Atmosphäre im Saal des Weißen Rosses immer wieder etwas ganz Besonderes ist. Vielen Dank an den Schlossverein für diese tolle Initiative.

Wie es im Leben oft ist, passieren jedoch nicht nur gute Dinge für unsere Gemeinde: im vergangenen Monat wurde in der Sitzung des Kreistages der aktuelle Haushaltsplan des Kreises beschlossen, inklusive einer satten Kreisumlageerhöhung. Wie Sie wissen, steht es um die finanzielle Lage unserer Gemeinde nicht besonders rosig und trotzdem konnten wir in den letzten Monaten viele Projekte und Vorhaben realisieren. Dies war insbesondere aufgrund der guten, vertrauensvollen und parteiübergreifenden Zusammenarbeit im Gemeinderat möglich, für die ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanke. Doch wie es uns gelingen soll, diese Kreisumlageerhöhung, die für unsere Gemeinde eine zusätzliche finanzielle Belastung in Höhe von 40.000 € bedeutet, zu stemmen, ist mir aktuell noch schleierhaft. Diese Erhöhung

bringt unseren bereits jetzt schon eng gestrickten Haushaltsplan in enorme Bedrängnis. Daher habe ich selbstverständlich auch gegen den Haushalt gestimmt. Wir müssen uns nun in der kommenden Gemeinderatssitzung darüber verständigen, wie wir mit dieser Situation umgehen.

Ihr Bürgermeister Uwe Berndt

Annahme von Baum- und Strauchschnitt

Die Gemeinde Crossen nimmt

**am Freitag, 21.04.2017 von 13.00 - 17.00 Uhr und
am Samstag, 22.04.2017 von 8.00 - 11.00 Uhr**

unentgeltlich Baum- und Strauchschnitt auf dem Bundeswehrgelände an der Elster an. Auch von Bürger aus den Nachbargemeinden werden Baum- und Strauchschnitt in üblichen Mengen angenommen.

Neues aus dem Klubhaus Crossen

Rückblick - Veranstaltungen im Klubhaus

Eine Frauentagsparty „Kunterbunt durch die Jahre“ erlebten am 8. März über 100 Frauen und Mädels im Klubhaus Crossen. Der Saal füllte sich rasch. Frauen aller Altersklassen aus den umliegenden Regionen trafen sich und wurden gleich am Eingang mit einem Glas Sekt begrüßt. Es gab von Anfang bis Ende fröhliche Stimmung im Haus, dafür sorgte auch DJ „Hendryk Kraus“ mit seiner Musik und der frisch fröhlichen Moderation, so war auch die Tanzfläche immer sehr gut gefüllt. Mit toller Musik und einem unterhaltsamen Programm war für jeden etwas dabei. Ob „Andrea Berg“, welche die Zuschauer mit ihren Liedern zum Mitsingen animierte oder den „Dancing Queens“ welche zu späterer Stunde den Höhepunkt des Abends krönten. Sie ließen die Herzen des Publikums, egal, ob jung oder alt, mit ihrer witzig charmannten tänzerischen Showeinlage, dahinschmelzen. Für das leibliche Wohl sorgte Romy's Kräuterschuppen mit ihren vielen kleinen Köstlichkeiten. Die Jungs des Kulturvereins Crossen e.V. ließen keine Kehle trocken. Lustige Spiele, wie das Klangmemorie sowie die Verlosung von kleinen Geschenken rundeten die zauberhafte Party ab. Nun freuen wir uns auf das nächste Jahr und wünschen allen eine wundervolle Zeit.

Der März hielt aber noch einige andere tolle Ereignisse bereit. Ob gruselige Heiterkeit mit dem Musical „The Addams Family“, einem sehr gut besuchten Kleiderbasar bis hin zum stimmungsgeladenen Bartanz, es war für jeden etwas dabei. Unser Kulturdienstag ließ dieses mal die Nähadeln zum glühen bringen, entstanden zahlreiche zauberhafte Nähwerke.

Vorankündigungen - Veranstaltungen im Klubhaus

22.04.2017 (Sa.), 16:00 Uhr, „Saal“, Einlass 15:00 Uhr
„Die Drei Groschenoper“ mit MU-TH Zeitz (Triton), Kartenvorverkauf im Klubhaus

25.04.2017, 19:00, Kulturdienstag
„Frühjahrsputz für den Körper“ - Grüne Smoothies für die Frühjahrskur - Kennenlernen, selbst herstellen und ausgiebig verkosten incl. Rezeptbüchlein mit Frau Petra Remde aus der „Hexenküche“. Preis pro Person: 10,00 €

08.05.2017, (Mo.) 17:00
Kreativwerkstatt mit Ute Hädrich, Aquarell- & Pastellmalerei
„Sommerfeeling“ für Geübte und Ungeübte

12.05.2017 (Fr.), 19:00, Einlass: 18:30 Uhr, Raum „Ahlendorf“
Scurrile Geschichten und Absurditäten des Lebens u.a. aus dem Buch „Die Welterklärer & andere Wegeriche“ mit Jana Huster und Mark Jischinski, eine außerordentlich unterhaltsame ironische Lesung. Kartenvorverkauf im Klubhaus Crossen, Eintritt: 6,00 €

13.05.2017 (Sa.), 9:00 Uhr Start Klubhaus
„Kräuterwanderung - Hiesige Wildkräuter entdecken“ Es besteht die Möglichkeit ein Herbarium anzulegen. Die Wanderung endet etwa nach 2,5 Stunden in Ahlendorf auf dem „Schwalbenhof“. Hier sorgt der Kulturverein Crossen e.V. für einen kleinen Imbiss und Getränke. Unkostenbeitrag: 10,00 €, Kin-

der bis 16 Jahre kostenfrei (Preis pro Person versteht sich incl. Imbiss und Getränke)

Sonstiges:

- **Weiterhin ist donnerstags, wie gewohnt, die Tanzschule Paunack im Haus.** Kurstermine entnehmen Sie bitte den Aushängen. **ACHTUNG! ab 7. September 2017, 20:30 Uhr Start TANZKURS für Erwachsene/ Paare „Craschkurs für Einsteiger“** (Cha Cha, Walzer & Co) bitte Voranmelden unter 0365 5519339!
- **Line-Dance-Kurs** jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 19:00 - 21:00 Uhr
- **Theater-AG Probetermine: 20.04., 4. + 11.05., 08.+15. + 29.06.2017 jeweils 19:00** (Wer noch Lust und Freude hat, sich der Theatergruppe anzuschließen, ob im Vordergrund oder gern auch im Hintergrund (Deko, Requisiten, Kostüme, Werbung, Marketing, Technik, Ton usw.) meldet sich bitte im Klubhaus Crossen oder kommt einfach zu den angesetzten Probeterminen vorbei.

Vorschau für den Monat Mai 2017:

24.05.17 um 19:00 „**Vom Stress in die Balance**“

Workshop mit A. Serbser (Kinesiologin)

31.05.17 um 16:00 „**Töpfern mit Dorothee Göpel**“

Figuren für Garten & Sommerbeginn“

Sie sind auf der Suche nach einem Party-Raum? Dann sprechen Sie uns an! Wir haben kleine und große Räumlichkeiten zu vermieten! Schauen Sie auch auf unserer Homepage! Mit herzlichen Grüßen aus dem Klubhaus Ihre Carla Meißgeier und Anne Prieger

Neues aus dem Seniorenbüro Crossen

Vorankündigungen - Senioren-Veranstaltungen im Klubhaus

18.04.2017 (Dienstag), 9:00 Uhr
„**Dienstagsfrühstück**“

19.04.2017 (Mittwoch), 10:00 Uhr
„**Wanderung nach Etzdorf**“ mit **Einkehr in die Etzdorfer Hof-schenke zum gemeinsamen Mittagessen ca. 12:00 Uhr**, los geht es ab dem Klubhaus-Crossen.

Mai 2017

03.05.2017 (Mittwoch), 15:00 Uhr
Seniorengedächtnisfeier für die März/ April Jubilare

08.05.2017 (Montag), 9:30 Uhr
„**Gymnastik mit Bettina**“

08.05.2017 (Montag), 17:00 Uhr
„**Sommerfeeling**“ **Kreativwerkstatt** mit Ute Hädrich, Aquarell- & Pastellmalerei für Geübte und Ungeübte

16.05.2017 (Dienstag), 9:00 Uhr
„**Dienstagsfrühstück**“

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr. Weitere Termine können Sie gern telefonisch unter **036693 248727** oder per E-Mail **info@klubhaus-crossen.de** vereinbaren.

Mit herzlichen Grüßen aus dem Seniorenbüro Crossen
Ihre Carla Meißgeier und Anne Prieger

Gemeinde Heide-land

Ausfall der Sprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters fällt am 19. April 2017 feierlich aus.

**Baumann
Bürgermeister**

Ortsteil Großhelmsdorf

Skat in Großhelmsdorf

Am 4. März 2017 trafen sich Skatfreunde zum zweiten Spieltag der Ortsmeisterschaft im Feuerwehr-Schulungsraum. Dabei wurden recht gute Ergebnisse erspielt.

Die 1. Serie gewann dabei

Karsten Grimm mit 1668 Punkten vor
Rolf Stelmasik mit 1518 Punkten und
Bernd Franz mit 1179 Punkten.

Die 2. Serie ging an

Bernd Franz mit 1440 Punkten gefolgt von
Karsten Grimm mit 1328 Punkten und
Gerhard Niehle mit 1086 Punkten.

Tagessieger wurde

Karsten Grimm mit 2996 Punkten vor
Bernd Franz mit 2619 Punkten und
Rolf Stelmasik mit 2390 Punkten.

Gemeinde Rauda

Geplante Veranstaltungen der Raudaer Senioren

25.04.2017 Tipps zur gesunden Ernährung mit Verkostung
30.05.2017 Erläuterungen zum aktuellen Stand der Chronik und neuste Bilderschau

Wir bitten darum, dass die Senioren noch vorhandenes Bildmaterial aus der Raudaer Geschichte schon im April mitbringen. Damit eine Rückgabe im Mai möglich ist.

Die Seniorenbetreuer

Stadt Schkölen

Das sollten Sie lesen ...

Liebe Einwohner,

wie verfolgen Sie denn die Diskussion hinsichtlich der Entwicklung in der Türkei? Das ist ja gegenwärtig ein Thema, dem sich kaum jemand entziehen kann. Sicher wird es Otto-Normalverbraucher schwer fallen, aus all den öffentlich gemachten Äußerungen türkischer Politiker herauszufinden, was ist denn nun Wahrheit und was ist Dichtung. Aber dass ein türkischer Staatspräsident die halbe Welt auf das Schlimmste beschimpft und für sich in Anspruch nimmt, der Wahrheitsapostel der Welt zu sein, stößt mich zumindest sehr ab. Selbst unseren regierenden Politikern scheint es aufgefallen zu sein, dass so der Weg der Türkei in die Europäische Union nicht funktionieren wird. Sie trauen sich inzwischen ja sogar, den türkischen Präsidenten Erdogan verbal anzugreifen. Das war nicht immer so. Aber: Trotz aller politischer Komplikationen wird die Türkei für uns Deutsche eines der Ur-laubsländer bleiben, wo wir Sonne und Meer tanken werden.

Am 1. April haben viele Schkölener den Winter ausgetrieben. Ein Riesenhaufen mit Astschnitt fand in einer Fackel seinen Meister und zündelte innerhalb weniger Minuten lichterloh gen Himmel. Schade, dass die dunklen Gewitterwolken sich doch tatsächlich auch über Schkölen entluden und so der Kampf Regen gegen Feuer das Spektakel jäh beenden wollte. Ich will zwar beim zwei-

ten Mal noch nicht von einer Tradition reden, aber dieser Event wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen. So könnte es doch eine Tradition werden. Danke vor allem an Frau Nancy Schlegel und ihr Team vom „Nahkauf“, die sich der Veranstaltung angenommen haben.

In dem Zusammenhang gestatten Sie mir, auf das Thema „Verbrennen“ einzugehen. Allein für die nächsten beiden Wochenenden bis Ostern sind bei uns in der Verwaltung über 10 Anträge für Brauchtumsfeuer eingegangen. Sie glauben gar nicht, wer inzwischen alles einen Brauch wiederentdeckt hat. Früher war es eben kein Brauchtumsfeuer, sondern eine normale Verbrennung von Gartenresten und damit eine über Jahrhunderte bewährte Form der Vernichtung von nicht verwertbaren und kranken Gartenabfällen. Seit die Grünen aber den Umweltschutz für sich erfunden haben, ist das ja strikt verboten. Und so wird es eben ein Brauchtumsfeuer, nur mit dem Unterschied, dass dafür eine Gebühr von 10 € zu entrichten ist. Geld regiert die Welt, auch bei den Grünen.

Weil ich schon mal das Thema Natur und Umwelt angeschnitten habe, möchte ich noch auf ein anderes Thema kurz eingehen. Ich war am 1. April zur Jahreshauptversammlung der Thüringer Jagdgenossenschaften in Erfurt. In der Diskussion wurde das Thema Waldbewirtschaftung und Urwald aufgegriffen. Von 550.000 ha Wald in Thüringen sollen innerhalb der nächsten 12 Jahre insgesamt 25.000 ha Wald aus der ständigen Bewirtschaftung herausgenommen werden, d.h. sie sollen sich zum Urwald zurückentwickeln. Das ist das erklärte Ziel der Grünen um ihre Umweltministerin Anja Siegesmund. Selbst unserem Ministerpräsidenten erschließt sich der Sinn dieser Zielstellung nicht. Zumindest waren das seine Worte am 1. April. Dann frage ich mich schon, wohin wollen wir denn eigentlich in Thüringen? Wollen wir damit den Tourismus ankurbeln, frei nach der Devise: Zurück in die Steinzeit. Mir scheint eher, die Grünen sind angetreten, um Thüringen als Wirtschafts- und Tourismusstandort zu vernichten. So macht natürlich auch die Zielstellung, mindestens 3 Prozent der thüringer Fläche mit Windrädern zu bebauen, einen ganz anderen Sinn. Und Windräder als touristische Highlights zu sehen, kann nur jemand, der entweder keine sieht oder dafür ein Fetischist ist. Im nächsten Amtsblatt können wir uns ja nochmal ausführlicher dem Thema Windräder widmen.

Da Windräder nun nicht der Stein der Touristen sind, müssen wir also andere Wege beschreiten. Vielen von Ihnen wird ja sicher noch bekannt sein, dass es in Schkölen Braubürger gab, also wurde hier Bier gebraut. Wäre das nicht etwas, was wir wieder beleben können? Ich hatte mich persönlich schon vor einiger Zeit mit der technischen Ausrüstung beschäftigt. Aber vielleicht hat jemand von Ihnen viel mehr Ahnung, wie Bier gebraut wird und was wir dazu benötigen. Hopfen und eine Hopfenkönigin haben wir schon und Biertrinker werden auch nicht weniger. Also, überlegen Sie doch mal, wie wir hier in die Pötte kommen können. Wenn Sie Ideen haben, informieren Sie uns doch bitte. Grandios wäre es, zu unserem Stadtfest einmal eigenes Schkölener Bier ausschänken zu können.

Abschließend wünsche ich Ihnen ein schönes Osterfest. Genießen Sie die freien Tage mit Ihren Familien und Freunden, lassen Sie sich beim Osterspaziergang vom Aufwachen der Natur inspirieren und denken Sie daran: Das Grün in der Natur haben nicht die Grünen erfunden.

In dem Sinne: Bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Bürgermeister
Dr. Matthias Darnstädt

Entsorgungstermine im April/Mai 2017 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden abgefahren in allen Orten

am Montag, den 24.04., 08.05. und am 22.05.2017

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Graitschen/H.

am Dienstag, den 25.04., 09.05. und am 23.05.2017

in Rockau und Wetzdorf

am Freitag, den 28.04., 12.05., 26.05.2017 und
am Samstag, den 15.04.2017

in allen anderen Orten

am Montag, den 24.04., 08.05. und am 22.05.2017

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Graitschen/H.

am Dienstag, den 18.04., 02.05., 16.05. und am 30.05.2017

in Rockau und Wetzdorf

am Freitag, den 21.04., 05.05. und am 19.05.2017

in allen anderen Orten

am Montag, den 15.05. und 29.05.2017 und
am Dienstag, 18.04. und am 02.05.2017

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Der Dienstleistungsbetrieb/ Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises informiert:

Entsorgung zu den Oster-Feiertagen 14. April 2017 (Karfreitag) und 17. April 2017 (Ostermontag) im Saale-Holzland-Kreis

Aufgrund der Feiertage kommt es zu Veränderungen bei der Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne - bzw. Altpapier in den betroffenen Ortschaften im Saale- Holzland- Kreis wie folgt:

Restmüll, Gelbe Tonne und Papier:

14. April 2017 (Karfreitag) wird am Sonnabend, dem 15. April 2017, nachgeholt.

17. April 2017 (Ostermontag) wird am Dienstag, dem 18. April 2017, nachgeholt.

Beispiel: Restmüll Weißenborn, Freitag ungerade. KW (Karfreitag), wird am Sonnabend, dem 15.04.2017 nachgefahren.

Sollte in der Woche nach den Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte die Behälter noch draußen stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen, aber die Behälter werden auf jeden Fall noch gekippt.

Die Termine der Feiertagsentsorgung finden Sie auch im Abfallkalender 2017 und auf der Homepage (www.awb.shk.de).

Sollte in der Woche nach Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte die Behälter noch draußen stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen, aber die Behälter werden auf jeden Fall noch gekippt.

1. Schadstoffkleinmengensammlung aus Haushalten im Jahr 2017

Im Saale- Holzland- Kreis findet vom 04.04.2017-27.05.2017 die 1.Sammlung von Schadstoffkleinmengen in diesem Jahr statt.

Die Termine für die Sammelaktionen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender 2017 oder der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes (www.awb-shk.de).

Am Schadstoffmobil wird u. a. Folgendes angenommen:

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Akkus, Allzweckreiniger, Autopflegemittel, Batterien, Beizen, Chemikalien aller Art, Desinfektionsmittel, Düngemittelreste, Energiesparlampen, Farbreste, Farbverdünner, Frostschutzmittel, Fixierbäder, Fotochemikalien, Fensterputzmittel, Fleckentferner, Fugendichtmasse, Gartenchemikalien, Gifte, Grillanzünder, Grillreiniger, Halogenlampen, Haushaltschemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Insektenvernichtungsmittel, Imprägnier Mittel, Kalkentferner, Klebstoffe, Kosmetika, Lacke, Laugen, Lederspray, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Medikamente, Nagellackentferner, Nitroverdünnung, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberabfälle, Rattengift, Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Salben, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmieröle, Silberputzmittel, Thermometer, Terpentin, Trockenbatterien, Verdünnung, Waschbenzin, WC-Reiniger, Zweikomponentenkleber u. a.

Schadstoffe sind dem Personal des Schadstoffmobiles persönlich zu übergeben. Eine unbeaufsichtigte Bereitstellung an den Standplätzen des Schadstoffmobiles ist nicht erlaubt.

Elektro- und Elektronikgeräte werden **nicht** am Schadstoffmobil angenommen, diese können Sie telefonisch unter der Nummer **03641/ 4725314** zur Abholung anmelden. oder auf dem Wertstoffhof der Firma Veolia Ost GmbH & Co. KG in 07607 Eisenberg, Mozartstraße 4, zu folgenden Zeiten abgeben:

Montag	Geschlossen
Dienstag	8.30 - 12.00 / 12.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.00 / 12.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 / 12.30 - 18.00 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 / 12:30 - 17.00 Uhr
Samstag	8.00 - 12.00 Uhr

Kostenlose Annahme von Baum- und Strauchschnitt vom 21.04.2017 bis 06.05.2017

Der Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises (DLB-SHK) wird auch in diesem Frühjahr die kostenlose Sammlung von privatem Baum- und Strauchschnitt (KEIN Rasenschnitt oder Laub!) in haushaltsüblichen Mengen (max. 1m³) an den bereits etablierten sechs Sammelplätzen fortsetzen.

Damit besteht für die Bürger die Möglichkeit alternativ und umweltschonend zu dem bis zum vergangenen Jahr erlaubten Verbrennen, ihren Baum- und Strauchschnitt an diese Sammelplätze zu bringen und kostenlos zu entsorgen. Das Material wird im Anschluss der Sammelaktion fachgerecht aufbereitet und entweder als Rohstoff für die regionalen Biomasseheizkraftwerke oder als Dünge- bzw. Erdensubstrat verwendet.

Die Sammelstellen befinden sich an folgenden Orten:

- Eisenberg (Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Mozartstr. 4);
- Hermsdorf (Am Bahnhof 18, Betriebshof);
- Bad Klosterlausnitz (An der Kaiserquelle, Betriebshof);
- Dornburg-Camburg (An der Fuchsfarm, Bauhof Camburg);
- Stadtroda (Bürgeler Straße 6, Betriebshof der Kreisstraßenmeisterei);
- Kahla (Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Ölwiesenweg Nr. 7).

Die Annahmestellen haben jeweils Freitag 16 bis 18 Uhr und Samstag 9 bis 11 Uhr geöffnet. Im Übrigen hat die Eigenkompostierung der Garten- und Grünabfälle hat Vorrang vor der Entsorgung. So ganz nebenbei gewinnt man einen hervorragenden Dünger für die Gartenbeete. Besonders geeignet zum Kompostieren sind Gartenabfälle wie Grasschnitt, Laub, Gehölzschnitt, Staudenabfälle, Reste von Beet- und Balkonpflanzen, Gemüse- und Obstabfälle. Auch pflanzlich Abfälle aus der Küche und zerkleinerte, unbehandelte Rinden- und Holzabfälle sind sehr gut geeignet zur Kompostierung.

Wenn der Rasen häufig gemäht wird, fällt oft jede Menge Schnittgut an und wird meist zuviel für den Kompost. Statt des klassischen Rasenmähdens kann man jedoch auch **Mulchmähen**. Anders als beim klassischen Rasenmähen wird beim Mulchmähen das anfallende Schnittgut nicht in den Fangkorb befördert, sondern verbleibt klein zerkleinert als natürlicher Dünger auf der Rasenfläche zurück. So spart man nicht nur Geld für künstlichen Dünger sondern auch viel Arbeit zum Leeren des Fangkorbes.

Die Abgabe von Strauch- und Baumschnitt kann auch ganzjährig gegen Entgelt bei zugelassenen Kompostieranlagen oder Recyclinghöfen erfolgen. Daneben ist dort auch die Abgabe von Rasenschnitt und Laub gegen Entgelt möglich.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

**Kunze
Werkleiter**

Mitschreiben an der Chronik 2016 des Saale-Holzland-Kreises

Höhepunkte 2016 aus Gemeinden, Vereinen, Schulen und Kindergärten gefragt

Eisenberg. Im Landratsamt haben die Arbeiten an der Chronik 2016 des Saale-Holzland-Kreises begonnen. Gemeinden, Vereine und Verbände, Schulen und Kindergärten sind aufgerufen

und herzlich eingeladen, an der traditionellen Jahresrückschau mitzuschreiben.

Gefragt sind Berichte und Fotos von Höhepunkten und denkwürdigen Ereignissen des Jahres 2016 aus allen Gemeinden und Städten des Landkreises, von den Freiwilligen Feuerwehren, Chören, Theater-, Kultur- und Sportvereinen, Initiativen und Interessengemeinschaften, aus Museen, Heimatstuben, Bibliotheken und weiteren kommunalen Einrichtungen.

Die Texte sollten kurz und informativ sein, maximal 1.200 Zeichen lang (einschließlich Leerzeichen) und mit einem Titel versehen. Sie sollten unbedingt folgende Angaben enthalten: Titel der Veranstaltung bzw. des Ereignisses, Ort, Datum und für den Fall von Nachfragen Name und Erreichbarkeit des Verfassers.

Fotos sollten in ausreichender Größe (Dateigröße mindestens 1 Mio. Pixel, maximale Dateigröße 3 MB), Schärfe und Helligkeit vorliegen. Fotos bitte nicht in Texte einfügen, sondern als separate Datei senden. Wichtig ist, dass dem Foto eine kurze Beschreibung beigefügt ist, wer und was auf dem Bild zu sehen ist.

Die Texte bitte als Word-Dateien und die Fotos als JPG-Dateien per E-Mail senden an die Adresse sv@lrshk.thueringen.de, Betreff: Chronik 2016.

Es ist geplant, für die Jahre 2015 und 2016 wieder eine Doppel-Chronik herauszugeben (*wie zuletzt für 2013/2014 - siehe Abbildung*).

Daher können auch noch Beiträge und Berichte von wichtigen Ereignissen aus dem Jahr 2015 nachträglich eingereicht werden. Einsendeschluss für Texte und Fotos ist der 28. April 2017.

Für Nachfragen: Tel. 036691-70222.

Vereine und Verbände

Nachruf

Wir trauern um unseren Freund und Mitglied der Interessengemeinschaft



Gerd Müller

Der nach schwerer Krankheit im Alter von 67 Jahren von uns gegangen ist. Er war einer der Initiatoren die ein aktives Dorfleben in unserer Ortschaft ermöglicht haben. Seine Hilfsbereitschaft, Aktivität und Freundlichkeit werden wir sehr vermissen. Sein Wirken für unsere Gemeinschaft werden wir stets in Ehren halten.

Interessengemeinschaft Brunnen Tauchlitz

Tauchlitz im März 2017

Jagdgenossenschaftsversammlungen

Einladung

Jagdgenossenschaft Crossen an der Elster Gemarkung Ahlendorf, Crossen, Nickelsdorf und Tauchlitz

Hiermit werden alle Eigentümer von bejagbaren Flächen in den Gemarkungen Ahlendorf, Crossen, Nickelsdorf und Tauchlitz zur nichtöffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung

**am Mittwoch, dem 03. Mai 2017 um 19.00 Uhr
in die „Alte Brauerei“ nach Tauchlitz**

eingeladen.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

TOP 2: Bericht des Jagdvorstehers Regelbesteuerung der Jagdgenossenschaft-Umsatzsteuer, Rechtsstreit über die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für den JG-Vorstand

TOP 3: Bericht des Kassenprüfers

- TOP 4: Bericht des Rechnungsprüfers / Entlastung des Vorstandes
 TOP 5: Feststellung des Reinertrages
 TOP 6: Beratung und ggf. Beschlussfassung über Kautions Jagdbogen West
 TOP 7: Aufforderung der Jagdgenossen zur Hinterlegung der BIC-Nr. und IBAN-Nr. im Gemeindebüro (Öffnungszeiten beachten) sowie bei den Vorstandsmitgliedern (wichtig für die Auszahlung des Reinertrages 2014-2016).
 TOP 8: Verschiedenes / Diskussion

Franke
Jagdvorsteher

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Buchheim

Hiermit werden alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen in der Gemarkung Buchheim zur Jagdgenossenschaftsversammlung Buchheim für

**Donnerstag, den 20. April 2017, um 19.00 Uhr
 in das Bürgerhaus Buchheim**

eingeladen.

Tagesordnung

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 TOP 2: Bericht Vorsteher
 TOP 3: Bericht Kassenführer und Rechnungsprüfer
 TOP 4: Entlastung Kassenführer, Vorsteher und Vorstand für 2016
 TOP 5: Diskussion
 TOP 6: Beschluss über Verwendung des Reinertrages 2016
 TOP 7: Verschiedenes

Löber
Jagdvorsteher

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Königshofen

Hiermit werden alle Eigentümer von bejagbaren Flächen in der Gemarkung Königshofen

**am Donnerstag, den 27.04.2017 um 18.30 Uhr
 in der Gaststätte „Norddeutscher Hof“ in Königshofen**
 eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht Vorsteher
3. Wahl und Neuordnung Kassenführer
4. Wahl Rechnungsprüfer
5. Bericht Jagdpächter

Der Vorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Lindau/ Rudelsdorf

Hiermit laden wir alle Besitzer bejagbarer Flächen in den Gemarkungen Lindau und Rudelsdorf zur **Jahreshauptversammlung** der Jagdgenossenschaft Lindau/ Rudelsdorf ein.

Diese findet **am Donnerstag, den 27. April 2017 ab 19.00 Uhr im Feuerwehrvereinshaus Lindau** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht des Vorstandes über die Arbeit im Jahr 2016
3. Kassenbericht
4. Bericht des Jagdpächters
5. Diskussion zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016
7. Schlusswort

In der Hoffnung auf rege Teilnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

D. Herbst
Vorsitzender

Die Jagdgenossenschaft Walpernhain informiert ...

Die Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht des Jagdjahres 2016 erfolgt am **Dienstag, dem 16. Mai 2017** und am **Dienstag, dem 23. Mai 2017** in der Zeit von **18.00 - 19.00 Uhr** in der Gaststätte Walpernhain.

Die Auszahlung erfolgt nur an diesen 2 Tagen.

Strandt
Vorsitzender

Agenda für die Chronik hinsichtlich der Geschichte des Schlosses Crossen

- Das Schloss Crossen wurde 1992 geschlossen auf Grund der Bedarfssituation der auszubildenden Pädagogen.
- Es wurde anschließend durch die LEG saniert bezogen auf das Dachgeschoss und den Turm, teilweise Heizungszentrale für 5,5 Mio. DM.
- Es wurde dann fälschlicherweise versteigert 2007 an einen irischen Bauunternehmer namens Robinson. Seit dem wurde eine Investorensuche durch die irischen Eigentümer durchgeführt, jedoch erfolglos.
- 2011 wurde der Verein Freunde und Förderer des Schlosses Crossen gegründet u.a. mit dem Ziel, bei der Investorensuche behilflich zu sein, um das Kulturgut zu retten und das Schloss für die Region wieder nutzbar zu machen.
- Seit Ende des Jahres 2015/ Beginn 2016 wollten die irischen Eigentümer dieses Schloss zur Auktion geben; durch meine Intuition ist dies immer wieder verhindert worden mit der Maßgabe, wie werden doch Investoren finden, die auch teilweise da waren und wo man davon ausgehen konnte, dass das erfolgswirksam sein könnte - was leider nicht eingetreten ist.
- Im September 2016 machten die irischen Eigentümer noch die klare Aussage, wenn im Jahr 2016 keine Investorenlösung gefunden wird, dann werden wir versteigern.
- Mitte Dezember 2016 war die letzte Investorenlösung gescheitert. In einem Gespräch bzw. Schreiben zwischen dem 15. und 20. Dezember an die irischen Eigentümer ist es mir nicht gelungen, die Auktion nochmal auszusetzen, sondern es kann klar die Aussage: „Im März wird die Auktion stattfinden!“
- Daraufhin gab es Überlegungen, dieses Thema zu priorisieren gegenüber dem Land Thüringen, um hier eventuell Hilfe bzw. eine Lösung zu finden, deshalb gab es von mir initiiert einen Termin am 13. Januar 2017 bei der Staatskanzlei in Thüringen.
- Vor dem Gespräch am 13. Januar gab es nochmals ein Gespräch/ Telefonat mit den irischen Eigentümern mit der Maßgabe, die Situation zu klären, wenn es uns gelingt, eine Investorenlösung/ einen Käufer zu finden, ob die irischen Eigentümer dann von der Auktion zurück treten. Dies wurde bejaht.
- Das Gespräch am 13. Januar bei der Staatskanzlei ergab, dass das Land Thüringen nicht - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - bereit ist, Unterstützung zum Kauf zu geben durch Bürgschaften oder selbst zu erwerben etc.; man machte nur eine klare Aussage, dass
 - es maximale Unterstützung gibt wenn eine neue Lösung sinnvoller Art gefunden wird
 - die beste Lösung aus Landessicht eine kommunalorientierte Lösung sein könnte
- Daraufhin gab es meinerseits Überlegungen - wie weiter? Crossen kommt als Kommune auf Grund der Haushaltssituation nicht in Frage, da fiel mir Bad Köstritz ein. Am gleichen Tag habe ich deshalb einen Termin beim Bürgermeister in Bad Köstritz gemacht - das war der 17. Januar.
- Am 17. Januar fand das Gespräch beim Bürgermeister Herrn Heiland statt und hier wurde ich - wenn man das so sagen darf - mit offenen Armen empfangen, da Herr Heiland sich schon länger mit diesem Thema befasst hat, zukünftig von einer Gebietskörperschaft ausgeht und die klare Aussage

ge machte: Ja, wir sind daran interessiert, wir müssen die Möglichkeiten finden und wir können auch finanzieren. Das war ein entscheidender Schritt zur Lösung. Danach habe ich diesbezüglich den Bürgermeister Crossen, Herrn Berndt, informiert, dass es hier ein Gespräch gegeben hat und dass es jetzt auf der Ebene der Bürgermeister weiter geführt werden müsste oder sollte.

- Am 25. Januar gab es dann ein weiteres Sondierungsgespräch mit der Gemeinde Crossen mit der Lösungsvariante, dass Köstritz das Geld als Darlehn für Crossen gibt und damit Crossen kaufen kann. Dies wurde durch verwaltungsrechtliche Regularien wiederlegt und die Lösung war wieder offen - leider.
- In der Woche danach, also in der KW 5, gab es dann den Lösungsansatz, dass Köstritz mit der Immobiliengesellschaft oder als Stadt selbst kauft. Bedingung ist aber, dass es zu einer Zweckvereinbarung zwischen Crossen und Köstritz kommt aus kommunalrechtlicher Sicht.
- Auf dieser Basis wurde dann schon der Notarvertrag erarbeitet und die Zweckvereinbarung vorbereitet.
- Am 06. Februar gab es nochmal eine Vereinssitzung des Schlossvereins, wo diese Lösung diskutiert wurde, aber auch andere Lösungen, weil Investoren plötzlich auf Grund der Auktionstermine vorhanden waren und es musste sehr verdeutlicht werden, dass dies alles keine Lösungen sind, sondern die strategisch richtige eigentlich nur die kommunalorientierte mit Bad Köstritz.
- Zwischenzeitlich musste immer der Kontakt zu den irischen Eigentümern aufrecht erhalten werden, damit diese auch informiert sind einerseits, aber andererseits auch zu der Aussage stehen, dass sie die Auktion zurück ziehen, die verhindert werden sollte wegen der Tatsache, dass wir nicht überzeugt sind, dass wir mit der Auktion eine vernünftige Lösung kriegen, die unbedingt notwendig ist nachdem das Schloss 25 Jahre leer gestanden hat und Bauschäden immer sichtbar werden.
- Dann fand eine Stadtratssitzung in Bad Köstritz statt, wo noch einmal ein Informationsaustausch passierte und eigentlich die Überzeugung gewonnen wurde, ja, hier können wir eine Lösung finden, der Stadtrat ist positiv beschlussfähig. Dieser Beschluss wurde dann auch herbeigeführt obwohl es zwischenzeitlich sehr viele Turbulenzen gab hinsichtlich der kommunalrechtlichen Situation bezüglich der Zweckvereinbarung. Im Ergebnis dessen wurde dann Kontakt unterschiedlicher Art mit dem Landesverwaltungsamt und unterschiedlichen politischen Stellen aufgenommen, um letztendlich zu erzielen, dass nur das Landesverwaltungsamt als oberste Behörde diesbezüglich eine entsprechende kommunalrechtliche Klärung herbeiführen kann.
- Dies ist dann auch am 28.02. in einem dreistündigen Gespräch beim Landesverwaltungsamt im Sinne eines runden Tisches erzielt worden. Zwischenzeitlich gab es die Situation des Gemeinderates Crossen, wo es auch notwendig war, den Beschluss zur Zweckvereinbarung herbeizuführen.
- Jetzt, ab dem 01.03. waren alle Voraussetzungen gegeben, damit der Kauf zustande kommen kann, wenn die irischen Eigentümer dazu noch stehen und die Auktion zurückziehen. Dies passierte dann auch, ein Gespräch meinerseits am 02.03., 11.00 Uhr mit Herrn Robinson in Dublin hat dann zu Ergebnis geführt, dass Herr Robinson
 - a) Bescheid wusste und
 - b) mir auch nochmal die klare Aussage machte, jawohl, wir werden das so machen und er ist auch froh, dass diese Lösung jetzt so zu Stande gekommen ist.
- Anschließend gab es dann durch das Büro in Berlin die entsprechenden Unterschriften und damit war die historische Lösung für das Schloss Crossen gegeben.

Rückblick - Ausblick Schloss Crossen

Vorweg gesagt, der Erwerb des Schlosses Crossen durch die Stadt Bad Köstritz ist für die Region des Elstertales ein historisches Ereignis.

25 Jahre stand das Schloss leer und die Bauschäden zeigen das, 10 Jahre war es irisches Eigentum, bei dem es kein Konzept und keine Zukunftsstrategie gab.

10 Jahre ein ständiges Bemühen durch den Eigentümer und den Verein auf der Suche nach Investoren und Betreibern; leider immer wieder erfolglos bei allen Mühen. Nach vielen Gesprächen

mit den irischen Eigentümern waren diese zur weiteren Investorensuche nicht mehr bereit und es hieß Auktion.

Aber mit der Auktion gab es sofort viele Fragezeichen. Gibt es einen Investor, der ein Konzept hat? Könnte das Schloss weitere 5, 10 oder wie viele Jahre wiederum nicht einer Nutzung zugeführt werden? Wird es für die Öffentlichkeit hier in der Region erhaltbar sein? Fragen über Fragen

Deshalb kam mit zunehmenden Maße die Überzeugung

wir brauchen eine eigenständige kommunale Lösung - das ist die Beste.

Gespräche mit der Landesregierung haben diesen Standpunkt verdeutlicht und unterstützt.

Beispiele, wie Schloss Posterstein, Schloss Wiesenburg oder die Leuchtenburg, haben uns in dieser Meinung bestärkt.

Letztlich konnten wir auch durch intensive Gespräche die irischen Eigentümer von diesem Lösungsweg überzeugen.

Wir wissen natürlich, dass es das Bemühen und die Aktivitäten vieler war, die letztlich in Gemeinsamkeit zielführend gehandelt haben und wir zu solch einem Ergebnis gekommen sind.

Deshalb an dieser Stelle der ausgesprochene Dank an die Stadt Bad Köstritz, besonders an den Bürgermeister, für den unternehmerischen Mut zum Erwerb des Schlosses Crossen. Gleichermaßen möchten wir uns auch für die großen Bemühungen des Bürgermeisters von Crossen bedanken.

Natürlich wissen wir auch, dass wir hier eine riesengroße Aufgabe haben, aber wir sind davon überzeugt, dass wir diese Aufgabe schrittweise vernünftig im Interesse der Bürger und der Region lösen werden. Deshalb brauchen wir auch für die Zukunft alle Ideen zur Nutzung des Schlosses, zur Gestaltung - wir brauchen die Hilfe aller und vieler. Letztlich brauchen wir ein zukunftsfähiges, umsetzbares Betreiberkonzept.

Ich war sehr angetan, wie viele Menschen aus der Region, aus ganz Deutschland und sogar aus den USA uns geschrieben und gratuliert haben, dass wir jetzt solch eine Lösung gefunden haben. Es gab sogar Bürger aus der Region, die sofort ihre Spendenbereitschaft erklärt haben. Ich fand das einfach toll und das sollte hier in aller Klarheit gesagt werden.

An dieser Stelle will ich auch deutlich machen, dass wir davon ausgehen, dass in zunehmendem Maße das Verständnis auch bei den zuständigen Verantwortlichen und Bürgern der einzelnen Orte der Region sein sollte.

Es muss doch begriffen werden, dass es hier um eine regionale Gesamtaufgabe geht, die nur gemeinsam gemeistert werden kann. Man muss begreifen, dass nur eine größere Region, die wirtschaftliche Kraft dazu hat.

Wünschen wir uns für das Vorhaben und die Zukunft viel Erfolg.

Dr. Maruschky
1. Vorsitzender



Kinder- und Jugendclub Hartmannsdorf

Am Raudabach 1

Alle Jungs und Mädels sind recht herzlich bei uns willkommen. Eure Freizeit könnt ihr hier u.a. mit Gesellschaftsspielen, Basteln, Malen, Büchern, Computer, Kickern, Dart, Federball, Fußball, Basketball oder Tischtennis verbringen.

Unsere neuen Öffnungszeiten:

Mo - Do: 14.00 - 18.00 Uhr

Fr: 15.00 - 18.00 Uhr

Schaut doch einfach mal vorbei!

Osterfeuer in Königshofen

Die Freiwillige Feuerwehr und der Feuerwehrverein Königshofen e.V. laden alle Bürger von Königshofen und der umliegenden Orte zu unserem traditionellen Osterfeuer ein.

Damit wollen wir uns gemeinsam mit ihnen vom Winter verabschieden und den Frühling begrüßen.

Der Rost brennt und auch für ausreichend Getränke wird gesorgt sein.

Die Veranstaltung findet am **13. April 2017** auf der Wiese in der Nähe des Gerätehauses statt. Beginnen werden wir mit einem Fackelzug, der **um 19.00 Uhr** bei Zimmermann's startet.

Wir würden uns sehr freuen, sie als Gast am Vorabend des Karfreitages bei uns begrüßen zu dürfen um ihnen ein paar angenehme Stunden zu bereiten.

**Die Freiwillige Feuerwehr Königshofen
Der Feuerwehrverein Königshofen e.V.**

Fahrzeugübergabe - wir sagen Danke!

Anlässlich der Fahrzeugübergabe an die Ortsteilwehr Königshofen wurde wieder einmal bewiesen, was durch Kameradschaft und Zusammenhalt erreicht werden kann. Wir möchten den Kameraden aus Königshofen, die viel Zeit für die Aufrüstung und das Einsatzbereitmachen des neuen Löschgruppenfahrzeugs eingesetzt haben, unsere Anerkennung aussprechen. Diese gilt auch den Kameraden im gesamten Heide-land, welche die Beschaffung des Fahrzeuges ermöglicht und Sponsoren für die Finanzierung gesucht und gefunden haben.

Der größte Dank aber gilt den Sponsoren, denn ohne sie wäre das alles nicht möglich gewesen.

Es war uns eine Freude, dieses seltene Ereignis einer Fahrzeugübergabe in Königshofen mitzuerleben und an einer sehr liebevoll vorbereiteten Kaffeetafel ausklingen zu lassen. Wir sehen diese Geste der Königshofener „Feuerwehrfrauen“ nicht als selbstverständlich an und möchten uns auch dafür herzlichst bedanken.

Die Kameraden des Feuerwehrvereins Thiemendorf e.V.

Feuerwehr Thiemendorf

Nichts für schwache Nerven

Berichte der Medien über schwere Verkehrsunfälle, Säureangriffe und ähnliches prägen unsere Vorstellung eines Unfalls. Doch schon ein Sturz, ein Schnitt in den Finger oder eine Verbrennung lassen sich als Unfall definieren. Durch das weite Spektrum möglicher Verletzungen unterschiedlicher Schwere ist ein breitgefächertes Wissen der Ersthelfer und somit auch der Kameraden der Feuerwehr nötig.

Regelmäßige Schulungen sind Voraussetzung für souveränes und sicheres Handeln. So lud die Freiwillige Feuerwehr Heide-land OT Thiemendorf am Freitag, den 03.03.2017, zur Ausbildung „Erste Hilfe“ ein. Es ist schon zur Tradition geworden, dass der ASB Gera diese Ausbildung übernimmt und nicht nur die Kameraden der Wehr, sondern auch alle interessierten Bürger des Ortsteils fortbildet.

In diesem Jahr wurde der Schwerpunkt auf die Versorgung offener Wunden gelegt. Realistisch wirkende Verletzungen wurden geschminkt und mussten dann von den Kameraden und Gästen versorgt werden.

Die Bedeutung des korrekt gewählten und richtig angelegten Verbandes wurde den Teilnehmern durch das Versorgen unterschiedlich schwerer Verletzungen, wie einer Platzwunde am Kopf, einem offenen Bruch, eines tiefen Schnittes in der Hand oder auch nur einer Schürfwunde bewusst gemacht. An zwei Stationen wurden die Betreuung und Versorgung eines „Patienten“ geübt. Die dritte Station diente dem Training der stabilen Seitenlage und der Reanimation. Dabei bestand nicht nur die Möglichkeit seine Kenntnisse über Herzdruckmassage und Mund-zu-Mund- oder Mund-zu-Nase-Beatmung aufzufrischen, sondern diese auch auf den Umgang mit einem Beatmungsgerät zu erweitern.

Durch die Kooperation des ASB Gera mit der Feuerwehr und den Einwohnern Thiemendorfs kommt es nicht nur zum Erfah-

rungsaustausch, sondern die Teilnehmer werden sicherer bei der Erstversorgung und verlieren die Angst vor Fehlern beim Helfen. Wie jedes Jahr kann man von einer gelungenen Veranstaltung sprechen. An dieser Stelle einen herzlichen Dank an den ASB Gera!

**Anne Krause
Feuerwehr Thiemendorf**

Selbstverwaltung Thüringen e. V.

Der Bürger soll entscheiden Gebietsreformgegner bleiben auf Kurs

Wie die Medien meldeten, hat Ministerpräsident Bodo Ramelow ein Gespräch mit dem Verein „Selbstverwaltung für Thüringen e.V.“ abgesagt, zu dem er für den 27.02. nach Erfurt eingeladen hatte. Thema sollte die Gebietsreform der Landesregierung sein. Vorbedingung des Ministerpräsidenten für das Gespräch war ein Verzicht des Vereins darauf, über das „Ob“ der Gebietsreform zu reden. Mit diesem Zugeständnis hätte der Verein sein Hauptziel schon vor Gesprächsbeginn aufgegeben. Denn er will die Thüringer Wahlbürger im Rahmen eines Volksbegehrens über das Reformprojekt der Landesregierung befinden lassen. Darin unterstützen ihn über 40.000 Bürger des Freistaates. Dem Verein geht es also genau um das „Ob“, welches der Ministerpräsident nicht besprochen wissen möchte. Deshalb machte der Verein den Ministerpräsidenten vorab schriftlich darauf aufmerksam, dass dieses Ziel nicht zur Disposition steht und dass darüber auch nicht verhandelt werden kann. Darauf folgte die Ausladung. Es ist offensichtlich, dass die Landesregierung tut, was sie kann, um die Wahlbürger nicht zu Wort kommen zu lassen und Verwirrung zu stiften. Dazu zählt die Klage der Landesregierung zur Verhinderung des Volksbegehrens gegen die Gebietsreform, welches der Verein „Selbstverwaltung für Thüringen e.V.“ initiiert hat. Dazu zählte der beschriebene Versuch des Ministerpräsidenten, den Verein durch abwegige Vorbedingungen für Gespräche von seinem Ziel der Bürgerbefragung abzubringen. Dazu zählt seit Aschermittwoch die sonderbare „Medieninformation 29/2017“ des Innenministeriums, die versucht, ausgerechnet dem Verein „Selbstverwaltung für Thüringen e.V.“ die Verantwortung für die Umsetzung des völlig misslungenen Vorschaltgesetzes zuzuschieben.

Die Antwort des Vereins ist klar. Er wird das Volksbegehren vor dem Verfassungsgerichtshof verteidigen. Er wird zum 20.03. den Thüringer Bürgeraufruf in Gang setzen, der die Thüringer Wahlbürger zum Votum über die Gebietsreform bittet. Schließlich wird der Verein mit der interessierten breiten Öffentlichkeit weiterhin sehr engagiert über das „Ob“ der Gebietsreform sprechen.

„Wir sagen nein zur geplanten Gebietsreform der Thüringer Regierung in der jetzigen Fassung“

Stolz präsentiert von WordPress

50jährige Vereinsgeschichte Schalmeienkapelle Walpernhain e. V.

Liebe Musikfreunde,

wir, die Schalmeienkapelle Walpernhain e. V., blicken in diesem Jahr auf eine 50jährige Vereinsgeschichte zurück. Dieses Jubiläum soll gefeiert werden! Deshalb laden wir alle Fans, ehemaligen Mitglieder und Freunde der Schalmeienmusik herzlich zu unserer Festveranstaltung ein. Diese findet am **Samstag, 22.04.2017 ab 14 Uhr** in Walpernhain auf dem Festplatz hinter dem Saal statt. Dort erwartet Sie nach dem offiziellen Teil ein vielfältiges Programm, welches u. a. durch die befreundeten Schalmeienkapellen aus Meuselbach/Schwarz- mühle, Saara, Weißenborn und Wetterzeube sowie die Faschingsvereine aus Bürgel und Camburg gestaltet wird. Für Tanzmusik zwischen und nach den Programmpunkten sorgt die Disco Veritas.

Für Essen und Getränke ist reichlich gesorgt. Parkplätze werden ausgewiesen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste.

Schalmeienkapelle Walpernhain e. V.

Die Schützen Gilde zu Schkölen informiert...

Die Gilde festigt sich

Mit 52 Mitgliedern hat die Gilde einen stabilen Mitgliederbestand erreicht. Die Sportgruppe Bogen hat 21 Mitglieder, davon 5 Erwachsene und 16 Kinder und Jugendliche. Die gute Arbeit von Tanja und Torsten Bremmes zählt sich aus und wird anerkannt, die Ergebnisse sind spürbar besser geworden und das vielseitige Training macht allen richtig Spaß. Die Freude ist groß, wenn die Sichtungstrainerin des TSB Steffi Prause ihre Lehrstunden im Schützenhaus abhält. Mit dem Zugang von 5 Sportschützen hat sich auch das Team der Kurzwaffenschützen zahlenmäßig und sportlich gefestigt.

Mit gut organisierten Wettbewerben zeigen wir unsere Stärke. Im 1. Quartal organisierten die Gilde 3 regionale Wettbewerbe und 1 Vereinswettbewerb. Mit insgesamt 256 Startern ist der Vorstand sehr zu frieden. Allein beim 9. Offenen Wettbewerb Kurzwaffe des BDS Thüringen waren 143 Starter zu verzeichnen und die 3 Wettbewerbstage waren voll ausgebucht. Bei den 2 Kreismeisterschaften des KSA-TSB mit der Kurzwaffe waren 59 Schützen präsent. Beim Frühlingpokal gingen 59 Schützen an den Start.

Hier die Platzierungen der besten Schköleiner Schützen.

9. Offener WB BDS KW:

Thomas Wiezorek	SKL	8 x 1. Platz
Clemens Jacob S	SEN	4 x 1. Platz
Fred Boczaga	SSEN	3 x 1. Platz

Weiter gute Ergebnisse erreichten Kevin Mikenda SKL, Marko Schenker SKL, Ines Mikenda DKL, Fred Fleischhauer SEN und Steffen Hendreich AKL.

Kreismeisterschaft KK-P / R

Kevin Mikenda	SKL	2. Platz / 3. Platz
Marko Schenker	SKL	3. Platz
Fred Boczaga	SEN	2. Platz

Kreismeister SGI zu Schkölen KK-Pistole

Kreismeisterschaft GK ZF P / R

Kevin Mikenda	SKL KM /	3. Platz
Marko Schenker	SKL	2. Platz / 3. Platz
Fred Boczaga	SEN KM	
Volkmar Schau	SEN	- / 3. Platz
Fred Fleischhauer	SEN	- / 4. Platz

Kreismeister SGI zu Schkölen Pistole

Kreismeister SGI zu Schkölen Revolver

Kreismeisterschaft VL Gewehr/Pistole

Fred Fleischhauer	4. PL. / KM
-------------------	-------------

Frühlingpokal 2017

KK-KW

1. Jens Streuber	Laucha	181 Ringe
2. Steffen Hendreich	SGi	168 Ringe
3. Volkmar Schau	SGi	168 Ringe

KK-LW Diopter

1. Jens Streuber	Laucha	157 Ringe
2. Lars Kroke	SGi	155 Ringe
3. Kevin Mikenda	SGi	144 Ringe

KK-LW ZFG

1. Ines Mikenda	SGi	86 Ringe
2. Doris Boczaga	SG	72 Ringe

Bogen bis 10 Jahre

1. Noel Schreiber	SGi	136 Ringe
2. Rick Massow	SGi	130 Ringe
3. Maurice Heinze	SGi	122 Ringe

Bogen bis 15 Jahre

1. Paul Michel	SGi	289 Ringe
2. Jan-Luca Bremmes	SGi	278 Ringe
3. Colin Erdmann	SGi	268 Ringe

Bogen Frauen

1. Andrea Neureuther	SGi	403 Ringe
2. Tanja Bremmes	SGi	378 Ringe

Bogen Männer

1. Alex Schwarze	SGi	565 Ringe
2. Jörg Zorn	SGi	451 Ringe
3. Torsten Bremmes	SGi	420 Ringe

Auszeichnung für Fred Boczaga

Zur GV-Sitzung des TSB e.V. in Leinefelde am 25. März wurde Fred Boczaga für unermüdliche Arbeit um das Deutsche Schützenwesen mit der goldenen Verdienstnadel des DSB ausgezeichnet. Herzlichen Glückwunsch.

Osterpokal 2017

Die Sportschützen schießen den Osterpokal am 22. April auf der RSA „Gut Schuss“ aus. Die Männer schießen je 20 Schuss mit KK-KW und KK-LW Diopter die Frauen 15 Schuss mit KK-LW ZFG. Jedermann kann auf die Motivscheibe „Ostern 2017“ schießen. Beginn ist 9.00 Uhr, Siegerehrung 13.00 Uhr.

Die Bogenschützen schießen am 20. April im Freien ab 13.00 Uhr auf dem Sportplatz. Geschossen wird in den Wertungsklassen:

WK 1 bis 10 Jahre, WK 2 bis 14 Jahre, WK 3 bis 18 Jahre und WK 4 ab 18 Jahre und ein Wettbewerb für Frauen. Die Besten werden mit Pokalen und Medaillen geehrt.

Weiter Veranstaltungen

06. Mai	Mannkönigschießen in Naumburg VM Bogen im Freien
13. Mai	Anböllern KSA in Frauenprießnitz KM Bogen im Freien
19. bis 21. Mai	Vogelschießen und Kreisböllerschießen
29. Mai	KM Wurfscheibe in Kuhndorf
Öffnungszeiten RSA:	Mittwoch und Freitag 16.30 - 19.00 Uhr Samstag und Sonntag 10.00 - 12.00 Uhr
Bogenschießen:	Donnerstag ab 16.00 Uhr
www.schuetzen-gilde-schkoelen.de	

33. Kinderkleiderbasar im Klubhaus Crossen

Am 17.03.2017 fand unser Frühlings-Kinderkleiderbasar im Klubhaus Crossen statt. Es herrschte wieder ein sehr großer Andrang. Über 200 kauffreudige Besucher stürmten unsere reichlich bestückten Tische.

Der Erlös aus unserem Kinderkleiderbasar splittet sich dieses mal wie folgt auf:

200,00 €	Kita Crossen/Hartmannsdorf
200,00 €	Hort der Grundschule Crossen
100,00 €	Regelschule Crossen

Nach Rückmeldung aus der Kita werden die 200,00 € für die Vorschulgruppe bzw für die Theateraufführung eingesetzt.

Wir möchten uns in diesem Zusammenhang bei der Gemeinde Crossen bedanken, die uns wie in den vergangenen Jahren, den Saal kostenfrei zur Verfügung gestellt hat.

Ebenso ein großes Danke an das Partyteam Borzym für die Bereitstellung der Kleiderstände und nicht zu vergessen ein riesiges Danke an alle freiwilligen Helfer, ohne die so eine Veranstaltung nicht möglich wäre.

Erstmalig führten unsere Vorschulgruppe der Kita Hartmannsdorf einen Kuchenbasar durch. Dieser fand nicht nur Anklang bei den Besuchern des Kleiderbasars sondern lockte auch reichlich Passanten zum Kauf an. Durch den Verkauf erfüllen sich die Kinder einen Wunsch, sie fahren in das Meeresaquarium Zella Mehlis. Wir, das Team vom Kinderkleiderbasar freuen uns schon auf die 34. Veranstaltung am 23.09.2017.

Veranstaltungen

Einladung zum Maifeuer und Maibaumsetzen

Hiermit laden wir recht herzlich nach Rudelsdorf und Lindau zu unserem Maifeuer und Maibaumsetzen ein.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

Sonntag, 30. April

09.00 Uhr	Abfahrt in Lindau und Rudelsdorf zum Maibaum holen im Revier Gösen Danach Aufbau der Buden am Maifeuer in Rudelsdorf
19.00 Uhr	Abbrennen des Maifeuers in Rudelsdorf

Montag, 1. Mai

09.00 Uhr Vorbereitung Maibaum und Festplatz in Lindau
14.30 Uhr Beginn Maibaumsetzen auf dem Festplatz in Lindau

Das Maibaumsetzen wird von der Schalmeienkapelle Lindau/Rudelsdorf e.V. umrahmt.

Die Anlieferung von trockenen Baum- und Strauchschnitt für das Maifeuer **darf erst ab Donnerstag, den 27. April 2017** erfolgen. Die Versorgung ist wie immer bestens an beiden Tagen organisiert.

Der Feuerwehrverein Lindau/ Rudelsdorf e.V.

Einladung zum Frühlingsfest

Ratskellersaal Schkölen
„Es ist Frühling - ist das nicht schön?“
Sonntag, 7. Mai ab 14 Uhr

Mitwirkende: Gesangverein „Humor“ Schkölen
(unter Leitung von Frau Helena Seliwanow)
Chorkonzert mit den schönsten Frühlingsliedern
Kaffeetrinken mit selbst gebackenem Kuchen
Tanz in den Sonntagabend

Es lädt ein:
Gesangverein „HUMOR“
Anmeldungen bei:
Frau Inge Voigt und in der Stadtverwaltung Schkölen

Einladung zum Preisskat

am Sonntag, den 30.04.2017
ab 14.00 Uhr
im Schützenhaus in Schkölen.
Für Verpflegung und Getränke ist gesorgt.

Gut Blatt!
Euer Veranstalter Peter Seidel

Ländliche Kerne e.V.

Nickelsdorf 1, 07613 Crossen

Einladung zur Vogelstimmenwanderung rund um das Rittergut Nickelsdorf

Wann? 23.04.2017 um 09.30 Uhr

Thema: Vogelstimmenwanderung

Gemeinsam mit dem Vogelexperten Rolf Hausch vom Zeitzer Forst e.V. geht es auf Vogelstimmenwanderung. Hierbei erfährt man viel Interessantes über die einheimische Vogelwelt.

Wer möchte, kann sich nach der Wanderung mit einem kleinen Imbiss auf dem Rittergut Nickelsdorf stärken.

Der Startpunkt bei allen Veranstaltungen ist das Rittergut Nickelsdorf.

Bitte an wetterfeste Kleidung und Schuhe denken!

Unkostenbeitrag für die Wanderung pro Person 3,00 € (Kinder bis 3 Jahren kostenfrei):

Anmeldung erbeten unter der Tel. 036693/230914 oder per Mail: s.hellmann@laendlichekerne.de

Einladung zur Wildkräuterwanderung mit anschließender Kräuterküche rund um das Rittergut Nickelsdorf

Wann? 13.05.2017 um 09.00 - 12.30 Uhr

Thema: Wildkräuterwanderung mit Kräuterküche

Machen Sie sich mit der „Kräuterhexe“ Romy Petzold auf die Suche nach essbaren Wildpflanzen und verwandeln Sie diese dann im Anschluss in der Kreativwerkstatt zu leckeren Gerichten.

24,50 € pro Erwachsener

10,00 € pro Kind (bis 17 Jahre)

Preis inklusive eines Kräutergetränks, Speisen & Kräutergetränks.

Der Startpunkt bei allen Veranstaltungen ist das Rittergut Nickelsdorf.

Bitte an wetterfeste Kleidung und Schuhe denken!

Anmeldung erbeten unter der Tel. 036693/230914 oder per Mail: s.hellmann@laendlichekerne.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

mit den Gemeinden Etzdorf, Thiemendorf, Crossen, Hartmannsdorf, Rauda, Silbitz, Seifatsdorf und Caaschwitz

Kontakt:

Pfarramt Crossen

An der Pfarre 2

07613 Heide-land, OT Etzdorf

036691 - 43 233

ulrich.katzmann@t-online.de

Alle Infos auch unter: www.kirche-heideland-elstertal.de

Gottesdienste

Samstag, 29.04.2017

Crossen 16:00Uhr Gottesdienst mit Taufe
Silbitz 17:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 30.04.2017

Rauda 09:30 Uhr Gottesdienst
Hartmannsdorf 10:30 Uhr Gottesdienst

Samstag, 06.05.2017

Caaschwitz 14:00 Uhr Andacht zum Maibaumsetzen
Thiemendorf 17:00 Uhr Frühlingskonzert m. Thiemendorfer Pos.chor

Sonntag, 07.05.2017

Seifatsdorf 10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 14.05.2017

Etzdorf 14:00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrhausfest

Sonstige Veranstaltungen

Kinder

Kindertreff in Etzdorf am Samstag, den 06.05.2017 um 09:30 -12:30 Uhr - Kindertreff in Etzdorf

Erwachsene

Bibelgesprächskreise

Etzdorf 18:30 Uhr mittwochs, im Pfarrhaus Etzdorf

Caaschwitz Dienstag, 09.05.2017., 19:00 Uhr in der Kirche

Senioren - Kirchenkaffees

Silbitz Dienstag, 09.05.2017, 14:30 Uhr bei Scherfs

Hartmannsdorf Dienstag, 25.04.2017, 14:30 Uhr im Gemeinderaum Etzdorf

Crossen Dienstag, 25.04.2017, 14:30 Uhr im Gemeinderaum Etzdorf

Etzdorf Dienstag, 25.04.2017, 14:30 Uhr im Gemeinderaum Etzdorf mit Pfr.i.R. Gernot Friedrich aus Gera mit einem Reisebericht „Camerun“

Musikalische Kreise

Posaunenchor Thiemendorf

Probe jeden Mittwoch, 19:00 Uhr, Feuerwehr Thiemendorf; Kontakt: 036691-25111

Posaunenchor Caaschwitz

Probe jeden Montag, 18:30 Uhr, Kirche Caaschwitz; Kontakt: 036691-45736

Kirchenchor Crossen

Probe 14tägig am Dienstag, 19:30 Uhr, Pfarrhaus Crossen; Kontakt: 036693-22321

Präsentation zum Reformationsjubiläum Kirche Crossen

Die Kirchengemeinde Crossen plant in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchbauverein eine Gestaltung der Freiflächen rund um den Crossener Kirchplatz. Neben der Vision eines kleinen Gemeindezentrums neben der Kirche gibt es schon einige Ideen für die Gestaltung der zur Hauptstraße gelegenen Freifläche. In

einem ersten Schritt entstand für das Jahr 2017 im Rahmen des Reformationsjubiläums eine schöne Idee. In Kirchnähe soll bis zum 31. Oktober 2017 eine imitierte Kirchentür aufgestellt werden, die zunächst an den Thesenanschlag Martin Luthers an die Tür der Schlosskirche in Wittenberg 1517 erinnert. Luther hatte seine 95 Thesen veröffentlicht, um eine Diskussion in Kirche und Gesellschaft anzuregen. Ihn trieb in seiner Zeit die Frage nach Gott um. Von dieser Frage geleitet wollte er mit seinen Thesen Missstände in Kirche und Gesellschaft öffentlich machen. In der Folge hat er damit einen Impuls gesetzt, der die Welt nachhaltig verändert hat. Seit diesem Ereignis sind 500 Jahre vergangen. Wir wollen mit unserer Thesentür zu einer „Mitmachaktion“ einladen. Im Sinne der Reformation kann Ihre „These 2017“ angebracht werden. Für diese Aktion können Sie uns gerne Ihre „These 2017“ zukommen lassen. Sie sollte in einem kurz gefassten Satz (nicht mehr als drei Textzeilen) einen Inhalt in Kirche und/oder Gesellschaft benennen, den Sie in unserer Zeit für veränderungswürdig oder wünschenswert halten. Sie kann auch mit den Worten beginnen: Evangelisch sein heißt ... / Reformation 2017 wäre ...

Senden Sie Ihre These bitte an die folgende E-Mail Adresse: Thesentür-Crossen@gmx.de

Ein Gremium von Mitgliedern des Gemeindekirchenrates und des Kirchbauvereins wird aus den eingesendeten Thesen die Auswahl für die Thesentür treffen.

Evangelischer Pfarrbereich Heide-land

mit den Gemeinden Königshofen, Gösen, Dothen, Hainchen, Großhelmsdorf, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain, Buchheim

Kontakt:

Ev.-Luth. Pfarramt Königshofen, Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen, Tel.: 036691 - 46921 Fax: 036691 - 863190
pfarramt-koenigshofen@gmx.de

Gottesdienste

Für alle Kirchengemeinden unseres Kirchspiels

Sonntag, 7. Mai

16.00 Uhr Trompetenkonzert v. Schülern des Musikgymnasiums Weimar

Ostergottesdienste

Gründonnerstag, 13. April

19.00 Uhr Tischabendmahl in Lindau

Karfreitag, 14. April

Abendmahlsgottesdienste in Königshofen, Walpernhain, Großhelmsdorf, Hainchen und Dothen

Karsamstag, 15. April

20.00 Uhr Osternacht in Buchheim

Ostersonntag, 16. April

08.45 Uhr Osterandacht für Jung und Alt in Rudelsdorf
10.00 Uhr Oster-GD m. Hlg. Abendmahl in Königshofen
14.00 Uhr Oster-GD in Gösen

Ostermontag, 17. April

09.30 Uhr Familien-GD in Großhelmsdorf
14.00 Uhr Oster-GD in Walpernhain

Himmelfahrt, 25. Mai

14.00 Uhr Gottesdienst im Grünen in Gösen

Vorschau:

Goldene-, Diamantene- und Jubelkonfirmation
Sonntag, 25. Juni, 13.00 Uhr, Kirche Walpernhain

Königshofen

Karfreitag, 14. April

14.00 Uhr Passionsandacht

Ostersonntag, 16. April

10.00 Uhr Oster-Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl

07. Mai

09.00 Uhr Gottesdienst

Pfingstmontag, 05. Juni

09.00 Uhr Gottesdienst

Lindau

Gründonnerstag, 13. April

19.00 Uhr Tischabendmahl

Ostersonntag, 16. April

08.45 Uhr Osterandacht für Jung und Alt in Rudelsdorf

07. Mai

10.15 Uhr Gottesdienst

Pfingstsonntag, 04. Juni

14.00 Uhr Gottesdienst

Dothen

Karfreitag, 14. April

09.00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst (M. Schmidt)

07. Mai

13.00 Uhr Gottesdienst

Pfingstsonntag, 04. Juni

09.00 Uhr Gottesdienst

Großhelmsdorf

Karfreitag, 14. April

17.00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst

Ostermontag, 17. April

09.30 Uhr Familien-Gottesdienst

30. April

13.00 Uhr Konfirmation

07. Mai

16.00 Uhr Trompetenkonzert v. Schülern des Musikgymnasiums Weimar

31. Mai

16.30 Uhr Vorber. Familiengottesdienst

Pfingstmontag, 05. Juni

13.00 Uhr Familien-Gottesdienst

Walpernhain

Karfreitag, 14. April

15.30 Uhr Abendmahls-Gottesdienst

Ostermontag, 17. April

14.00 Uhr Gottesdienst

30. April

13.30 Uhr Konfirmation (Pfr. Katzmann)

Pfingstmontag, 5. Juni

10.15 Uhr Gottesdienst

Hainchen

Karfreitag, 14. April

10.15 Uhr Abendmahls-Gottesdienst (M. Schmidt)

7. Mai

14.15 Uhr Gottesdienst

Pfingstsonntag, 4. Juni

10.15 Uhr Gottesdienst

Gösen

Ostersonntag, 16. April

14.00 Uhr Gottesdienst

Buchheim

Karsamstag, 15. April

20.00 Uhr Osternacht

Pfingstsonntag, 4. Juni

15.30 Uhr Gottesdienst

Termine

Bibelkreis

Kirche Großhelmsdorf
Donnerstag 20.04., 18.05. 18.00 Uhr

Kirchencafé

Gemeinderaum Königshofen
Mittwoch 26.04., 31.05. 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kinder

Kindernachmittage im Pfarrhaus Königshofen
dienstags 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Boxenstopp,
Schkölen, Holzmühle*

*mit Ehepaar Feustel, Kämmeritz, Tel. 036694 20000

mittwochs 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Jugendliche

Konfirmanden 7. Klasse
Freitag, 05.05. 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Luthersaal Markt 11

Junge Gemeinde Eisenberg
mittwochs 18.30 Uhr

Junge Gemeinde Königshofen
freitags nach Absprache 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche pausieren in den Ferien.**Urlaubsvertretung**

Pastorin Magirus-Kuchenbuch ist vom 12. bis 14. Mai im Urlaub und vom 17. bis 22. Mai zur Konfirmandenfahrt unterwegs.

Evangelische Kirchengemeinde Wetzdorf**Kontakt:**

Pfarramt Dorndorf-Stednitz, Bürgelsche Str. 10, 07774 Dornburg-Camburg
Pfarrer Peter Oberthür Tel. 036427 - 22469
ev.pfarramt.dorndorf@freenet.de

Gottesdienste**Karfreitag, 14.04.2017**

Wetzdorf 10.30 Uhr Gottesdienst für alle Gemeinden des Kirchspiels mit Heiligem Abendmahl (wieder in der Kirche)

Sonntag, 16.04.2017

Wetzdorf 09.00 Uhr Ostergottesdienst in der Kirche

Sonntag, 23.04.2017

Wetzdorf 14.00 Uhr Bläsergottesdienst zum Beginn der Brass-Party

Sonstige Veranstaltungen**Brass-Party** des Wetzdorfer Posaunenchores

Nach dem Bläsergottesdienst gibt es im Pfarrgarten Kaffee und Kuchen und natürlich viel Musik. Dazu ein Notenbasar über alte und neue Posaunenliteratur sowie ein „Check-Up“, bei dem Henry Funke allen interessierten Bläserinnen und Bläsern Fragen zu Atem-, Anatz- und Blastechnik beantwortet. Der Nachmittag klingt aus mit Abendliedern am Glockenhaus. Der Rost brennt.

Spinnstube

Die Spinnstube Wetzdorf lädt alle ein, die sich für Hand- und Bastelarbeiten interessieren und zu Gesprächen über dies und das zusammenkommen wollen. Wir treffen uns 14-tägig mittwochs um 16 Uhr im Pfarrhaus. Die nächsten Termine: 5. und 19. April, sowie 3. und 17. Mai.

Kinderkirche

Die Kinder sind eingeladen zum Zusammensein im Pfarrhaus am 6. April und 4. Mai. Beginn: 16.30 Uhr

Posaunenchor

Der Posaunenchor Wetzdorf probt dienstags von 19.00 bis 20.30 Uhr.

Wer Interesse an einem Ständchen für Jubilare hat, setze sich bitte rechtzeitig mit Henry Funke in Verbindung. Tel. 036694 - 179800, mobil 015233714571, info@ebq-online.de

Der Förderverein Exciting Brass bietet auch Musikunterricht in vielen Instrumenten an (z.B. Trompete, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Tuba) Bei ausreichendem Interesse könnte eine Kirchenmusikalische Band entstehen. Kontakt: Henry Funke (s.o.)

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen - Osterfeld

mit den Kirchengemeinden Schkölen, Zschorgula, Großgestewitz, Meyhen und dem Kirchspiel Osterfeld

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Schkölen, Markt 7, 07619 Schkölen
Tel: 036694 - 20513, Fax: 036694 - 37992
Mail: email@kirche-schkoelen.de

Sprechzeiten:

Pfarrer Alex: Do, 17-18 Uhr und nach Vereinbarung
Bärbel Korell (Friedhofsangelegenheiten Schkölen): i.d.R.
Do, 9:30 - 11:30 Uhr

Die Termine des ganzen Pfarrbereichs finden Sie im Gemeindebrief oder unter: www.kirche-schkoelen.de

Gottesdienste und Veranstaltungen im Gebiet der VG**Donnerstag, 13.4.2017 (Gründonnerstag)**

Schkölen (Markt 7)
19:00 Uhr Tischabendmahlsfeier (Team)

Freitag, 14.4.2017 (Karfreitag)

Schkölen (Markt 7)
15:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Alex), KiGo

Sonntag, 16.4.2017 (Ostersonntag)

Schkölen (Kirche)
06:00 Uhr Auferstehungsfeier (Alex)
10:00 Uhr (!) Ostergottesdienst (Alex), KiGo

Montag, 17.4.2017 (Ostermontag)

Zschorgula
10:30 Uhr Ostergottesdienst (Junghans)

Sonntag, 23.4.2017

Schkölen (Ratskeller)
14:30 Uhr Regionale Auftaktveranstaltung zu „Vertikale Weiten 4.0“, mit Gospelchor, Kinderprogramm und anschl. Kaffeetrinken

Montag, 24.4. - Freitag, 28.4.2017

Schkölen (Ratskeller)
je 19:30 Uhr Themenabende „Vertikale Weiten 4.0“

Mittwoch, 26.4.2017

Schkölen (Markt 7)
15:30 Uhr Jugendprogramm

Dienstag, 2.5.2017

Schkölen (Markt 7)
19:30 Uhr Gemeindegemeinschaft „Die vier Grundgedanken der Reformation“ - 1. Abend (Korell)

Samstag, 13.5.2017

Gemeindefahrt nach Wittenberg, Abfahrt 13:00 Uhr in Schkölen (Taubenherd)

Sonntag, 14.5.2017

Schkölen (Waldbühne)
15:00 Uhr „Gottesdienst im Grünen“ mit Posaunenchor und dem „Gesangverein Humor“, KiGo, anschl. Kaffeetrinken (Team)

Dienstag, 16.5.2017

Schkölen (Markt 7)
19:30 Uhr Gemeindegemeinschaft „Die vier Grundgedanken der Reformation“ - 2. Abend (Franke)

Sonstige Veranstaltungen**Boxenstopp - der Kindernachmittag**

(für Kinder von 6-12): jeden Mittwoch (außer in den Ferien), 16-18 Uhr, Markt 7, Schkölen; Info: 036694-20000

Konfirmandenunterricht (Markt 7, Schkölen):

Sa, 13.5. (Fahrt nach Wittenberg)

Frauenhilfe Schkölen (Gemeinderaum Markt 7):

Do, 11.5., 14:00 Uhr

Die neue Frauenrunde (Zschorgula 31):

Mi, 10.5., 16:00 Uhr

Hauskreis „Bibeltreff“:

14-tägig dienstags, Orte und Zeiten über Uwe Junghans (u.junghans@t-online.de, 034422-30237)

Gebet für Kirche, Stadt und Land (Schkölen, Markt 7):

Do, 20.4. / 18.5., 19:30 Uhr

Vertikale Weiten 4.0 - Themenreihe zu Fragen des Lebens in Schkölen

Zeiten und Themen der Abende:

- **Sonntag, 23.4., 14:30 Uhr**, Auftaktveranstaltung mit Kinderbetreuung und anschließendem Kaffeetrinken: Bauer sucht Frau - wer sucht schon Gott! - Wo finde ich das Glück?
- **Montag, 24.4., 19:30 Uhr**: Allah, Buddha, Jesus - alles derselbe Gott! - ... und wenn doch nicht?
- **Dienstag, 25.4., 19:30 Uhr**: Wozu Gott - ich habe doch den Check-up! - Brauche ich mehr als Gesundheit?
- **Mittwoch, 26.4., 19:30 Uhr**: Ich glaub doch nicht an Märchen! - Ist Jesus nur ausgedacht? (vorher 15:30 Uhr: Jugendprogramm im Gemeinderaum, Markt 7)
- **Donnerstag, 27.4., 19:30 Uhr**: Ich bin doch kein schlechter Mensch! - Reicht der Knigge für ein gutes Leben?
- **Freitag, 28.4., 19:30 Uhr**: An einen Gott, der Böses zulässt, kann ich nicht glauben! - Läuft mit Gott alles reibungslos?

Jeder Abend im Schköleiner Ratskellersaal (Naumburger Str. 1). Immer mit Livemusik und anschließendem Imbiss (am Sonntag: Kaffeetrinken)! Einlass (außer So): 19:00 Uhr. Eintritt frei. Jeder ist herzlich willkommen!

Gemeindeseminar zu den Grundlagen des evangelischen Glaubens

Im Jahr 2017 - dem Jahr des 500. Reformationsjubiläums - gehen wir den Fragen nach: Was ist eigentlich das Besondere an Luthers Botschaft? Woran glauben Evangelische? Dieses Seminar ist eine Möglichkeit, die Grundgedanken der Reformation kennen zu lernen. Die vier „Allein“-Formulierungen der Reformatoren bilden die Grundlage der Abende. Folgende Abende finden statt:

- **Dienstag, 2.5., 19:30 Uhr** mit Thomas Korell: „Du bist angenommen - bedingungslos. Allein die Gnade.“
- **Dienstag, 16.5., 19:30 Uhr** mit Meik Franke: „Gott interessiert sich für dich. Allein Christus.“
- **Dienstag, 30.5., 19:30 Uhr** mit Uwe Junghans: „Ich glaub' an dich. Dein Gott. Allein der Glaube.“
- **Dienstag, 13.6., 19:30 Uhr** mit Johannes Alex: „Darauf kannst du dich verlassen. Allein die Schrift.“

Die Teilnahme ist kostenlos. Veranstaltungsort: Gemeinderaum (Markt 7, Schkölen). Dauer ca. 1,5 Stunden. Offen für alle Interessierte!

Fahrt nach Wittenberg am 13.5.

Auf die Spuren Martin Luthers können Sie am Samstag, 13.5., mitkommen. Wir besuchen das große 360°-Panorama, das Wittenberg zur Zeit Martin Luthers zeigt. Außerdem ist Zeit für eine Stadtbesichtigung. Abends besuchen wir das Theaterstück „Reformator - Die Rückkehr“, wo es um die Frage geht, wie unsere Kirche und Gesellschaft heute auf Luther reagieren würde - und er auf sie. Abfahrt: 13:00 Uhr in Schkölen (Zustiege in Zschorgula, Nautschütz, Goldschau, Osterfeld). Kosten: Erwachsene 35€, Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre 25€, Kinder unter 6 Jahren kostenlos. **Anmeldung bitte möglichst bis 15.4. im Pfarramt (036694-20513). Die Fahrt ist nicht auf Kirchenmitglieder beschränkt!**

Gottesdienst auf der Schköleiner Waldbühne am 14.5.

Einen Freiluftgottesdienst der gesamten (kirchlichen) Region Zeit wird es am 14.5. um 15 Uhr auf der Schköleiner Waldbühne (Jenaer Straße, Richtung Grabsdorf) geben. Mit dabei: Viel Musik mit Posaunenchor und dem Schköleiner „Gesangverein Humor“. Und anschließend gemütliches Beisammensein bei Kaffee, Kuchen und Rostern. Herzliche Einladung! (Auch Helfer sind willkommen: Aufbau der Waldbühne am 6.5. um 9 Uhr. Kuchen-spenden können direkt zum Gottesdienst mitgebracht werden.)

Besonderes im gesamten Pfarrbereich

Mo, 10.4. - Sa, 15.4.: **Gebetsabende** zur Karwoche mit Zeit für Stille in Großgestewitz (je 19 Uhr, außer Do: 17 Uhr). **Jazz-Gottesdienst** mit Livemusik am 7. Mai, 10 Uhr in der Propsteikirche Osterfeld, Lissen (Naumburger Str. 1b).

Das geht gar nicht!**Infos vom Schköleiner Friedhof**

Leider mussten wir wiederholt feststellen, dass in dem Container auf dem Friedhof in Schkölen diverser Hausmüll entsorgt wurde (Bioabfälle, aber auch anderes). Wir bitten sehr darum, dies zu

unterlassen! Der Container ist kein öffentlicher Müllplatz. Auch Plaste (z.B. von Grabgestecken und Gebinden) gehört nicht in den Container, sondern wenn, dann in die nebenstehende Gelbe Tonne. Weiterhin verschwinden trotz Beschriftung immer wieder Gießkannen, die wieder neu angeschafft werden müssen. **Wir fordern alle Friedhofsnutzer auf, sich an die Friedhofsordnung zu halten!** Solche Vorkommen verursachen nur Ärger und nicht unerhebliche Kosten, die sich über kurz oder lang auch in den Friedhofsunterhaltungsgebühren niederschlagen werden!

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Pfarrkirche am Friedenspark, 07607 Eisenberg
Pfarrhaus Jenaer Str. 12, 07607 Eisenberg
Telefon: 036691/4 21 33 Fax: 036691/8 37 12
e-mail: kath.pfarrei-eisenberg@t-online.de

Reguläre Gottesdienste

sonntags 10:30 Uhr

Alle Gottesdienste finden in der Pfarrkirche, Am Friedenspark statt.

Zeugen Jehovas**Veranstaltungen**

Ort: Königssaal der Zeugen Jehovas
Am Tälchen 5, 07607 Eisenberg

Sonntag, den 16. April 2017

10:00 Uhr Sondervortrag:

Thema: Frieden fördern in einer Welt voller Wut

Vortragsreise zum Thema: Was macht wirklich glücklich?

Jesus sagte in den Glücklichenpreisungen seiner berühmten Bergpredigt: „Glücklich sind, die sich ihrer geistigen Bedürfnisse bewusst sind, da das Königreich der Himmel ihnen gehört“ (Matthäus 5,3 *Neue-Welt-Übersetzung*). Was bedeutet es, sich der „geistigen Bedürfnisse bewusst“ zu sein? Und was hat das mit unserem Glück zu tun? Dieser und anderen Fragen geht Uwe Scheel auf seiner Vortragsreise auf den Grund.

Alle Menschen - egal welcher Herkunft - haben ein Grundbedürfnis nach Spiritualität. Und viele Ratgeber bieten Lösungen an. Aber wie kann man seine geistigen Bedürfnisse wirklich stillen? Was steht uns dabei oft im Weg? Und warum sollte jeder Einzelne diese Fragen für sich klären?

Uwe Scheel reist zusammen mit seiner Frau durch die Region, um Antworten zu bieten, die ausschließlich auf der Bibel basieren. Bei uns im Ort spricht er am Sonntag, den 23. April, um 10 Uhr im Königreichssaal (Kirchengebäude) von Jehovas Zeugen in Eisenberg. Jeder ist unverbindlich eingeladen. Der Eintritt ist frei, es findet keine Kollekte statt.

Sonntag, den 23. April 2017

10:00 Uhr Thema: Bist du dir deiner geistigen Bedürfnisse bewusst?

Sonntag, den 30. April 2017

10:00 Uhr Thema: Wie solltest du Gott dienen?

Sonntag, den 07. Mai 2017

10:00 Uhr Thema: Jehova - der große Schöpfer

Sonntag, den 14. Mai 2017

10:00 Uhr Thema: Machst du Jehova wirklich zu deiner Feste?

Der Eintritt ist immer frei. Sie sind herzlich willkommen.

Besuchen Sie auch: www.jw.org

Russlands Justizministerium strebt Verbot von Jehovas Zeugen in Russland an

Selters/Taunus - Russlands Justizministerium hat beim Obersten Gerichtshof beantragt, „die Religionsorganisation, die Zentrale von Jehovas Zeugen, für extremistisch zu erklären, ihre Tätigkeit zu verbieten und sie aufzulösen“. Am 15. März 2017 teilte der Oberste Gerichtshof auf seiner offiziellen Website mit, dass der Antrag des Ministeriums eingegangen sei. Später erhielt die Zentrale die Mitteilung, dass sich der Oberste Gerichtshof mit dem

Auflösungsantrag befasst wird und für den 5. April 2017, 10 Uhr eine Anhörung anberaumt hat.

Sollte der Oberste Gerichtshof diesem Antrag stattgeben, wird die Zentrale der Zeugen Jehovas bei Sankt Petersburg geschlossen. Anschließend würden rund 400 registrierte örtliche Rechtskörperschaften aufgelöst werden und die Gottesdienste von über 2 300 Versammlungen der Zeugen Jehovas in Russland für ungesetzlich erklärt. Das Eigentum des Zweigbüros sowie die Anbetungsstätten, die Jehovas Zeugen landesweit benutzen, könnten vom Staat beschlagnahmt werden. Außerdem würden sich einzelne Zeugen Jehovas durch ihre bloße Glaubensausübung strafbar machen - z. B. nur wegen Gottesdienstbesuch, gemeinsamen Bibellesens oder Gesprächen mit anderen über ihren Glauben.

Wassilij Kalin, ein Vertreter der Zentrale in Russland, erklärt: „Der größte Wunsch eines jeden Zeugen Jehovas in Russland ist, Gott ungestört anbeten zu können. Seit über 100 Jahren haben die Behörden in Russland dieses durch die Gesetze garantierte Recht mit Füßen getreten. Ich war noch ein Kind, als meine Familie unter Stalin nach Sibirien geschickt wurde, nur weil wir Zeugen Jehovas waren. Es ist traurig und verwerflich, dass meinen Kindern und Enkeln ein ähnliches Geschick widerfahren soll. Nie habe ich damit gerechnet, dass uns in Russland erneut religiöse Verfolgung droht.“

Aufgrund des drohenden Verbots ihrer Glaubensausübung in Russland wenden sich die über 8 Millionen Zeugen Jehovas mit einer weltweiten Briefaktion direkt an Vertreter des Kremls und des Obersten Gerichtshofs um Hilfe. Werner Rudtke, Sprecher des leitenden Gremiums von Jehovas Zeugen, Zweigbüro Zentraleuropa: „Wir hoffen, dass diese weltweite Aktion russische Regierungsbeamte dazu bewegen wird, dieses ungerechtfertigte Vorgehen gegen unsere Glaubensbrüder zu unterbinden.“

Medienkontakt:

Wolfram Slupina, Telefon +49 (0)6483 413110

www.jw.org



Impressum

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.